



Allgemeine
Bedingungen

**Komfort wohnung
spezial
Multirisikoversicherung
Wohnung und Privatleben**

10.2020

INHALT

	seite	
1. Feuer – Basisgarantien	3	1.1. Grundsätze
	3	1.2. Garantien
	3	1.2.1. Feuer
	3	1.2.2. Explosion
	3	1.2.3. Implosion
	3	1.2.4. Rauch, Russ
	3	1.2.5. Blitzschlag
	3	1.2.6. Anprall
	4	1.2.7. Gebäudebeschädigungen
	5	1.2.8. Einwirkung von Elektrizität
	5	1.2.9. Temperaturänderung
	5	1.2.10. Stromschlag und Ersticken
	5	1.2.11. Wasser- und Mineralölschäden
	6	1.2.12. Glasbruch und Glasriss
	6	1.2.13. Die Naturkatastrophen
	9	1.2.14. Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck
	10	1.2.15. Anschlag, Arbeitskonflikt
	10	1.2.16. Gebäudehaftpflicht
<hr/>		
2. Feuer – Optionsgarantien	11	2.1. Diebstahl und Vandalismus
	11	2.1.1. Standardformel
	12	2.1.2. Plusformel
	13	2.1.3. Spezifische und gemeinsame Verhütungsverpflichtungen für beide Formeln
	13	2.1.4. Gemeinsame Ausschlüsse
	14	2.2. Indirekte Verluste
	14	2.3. Das stillliegende Fahrzeug
	15	2.4. Rechtsschutz Wohnung
	15	2.4.1. Rechtliche Betreuung – Legal Village Info: 078 15 15 56
	16	2.4.2. Rechtsschutz
	18	2.4.3. Kautionshinterlegung
	18	2.4.4. Vorschuss der Selbstbeteiligung
	18	2.4.5. Gemeinsame Bestimmungen
<hr/>		
3. Feuer – Zusatzgarantien	19	3.1. Grundsatz
	19	3.2. Garantien
	19	3.2.1. Rettungskosten
	19	3.2.2. Aufräumungs- und Abbruchkosten
	19	3.2.3. Aufbewahrungs- und Lagerungskosten
	19	3.2.4. Kosten der vorläufigen Unterbringung
	19	3.2.5. Mietausfall
	19	3.2.6. Mit den Garantien Wasserschäden und Mineralölschäden verbundene Kosten
	19	3.2.7. Mit der Garantie Einwirkung der Elektrizität verbundene Kosten
	20	3.2.8. Mit der Garantie Glasbruch und Glasriss verbundene Kosten
	20	3.2.9. Kosten für die Wiederanlage des Gartens
	20	3.2.10. Die Expertisekosten
	20	3.2.11. Der Geldvorschuss

4. Feuer – Spezifische Bestimmungen der Feuerversicherung	21 21 21 21 21 22 23 24 25 25	4.1. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss 4.1.1. Wenn Sie die zu versichernden Beträge selber festsetzen 4.1.2. Wenn wir die zu versichernden Beträge festsetzen 4.2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags 4.3. Schadensfälle 4.3.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfalle 4.3.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfalle 4.3.3. Abschätzung der Schäden 4.3.4. Entschädigungsmodalitäten 4.3.5. Selbstbeteiligung 4.3.6. Automatische Angleichung
<hr/>		
5. Privatleben – Haftpflichtgarantie	26 29	5.1. Haftpflicht Privatleben 5.2. Freiwillige Rettung
<hr/>		
6. Privatleben - Rechtsschutzgarantie	30 31 34 34 34 35 35 35	6.1. Rechtliche Betreuung – Legal Village info: 078 15 15 56 6.2. Rechtsschutz 6.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten 6.4. Kautionshinterlegung 6.5. Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschaden 6.6. Vorschuss der Selbstbeteiligung 6.7. Kosten der Aufspürung eines verschwundenen Kindes 6.8. Gemeinsame Bestimmungen
<hr/>		
7. Privatleben – Spezifische Bestimmungen für die Privatlebenversicherung	39 39 39 39 39 40 40 40	7.1. Geltungsbereich 7.2. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss 7.3. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags 7.4. Schadensfälle 7.4.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall 7.4.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall 7.4.3. Selbstbeteiligung 7.4.4. Indexierung
<hr/>		
8. Allgemeine Bestimmungen	41 41 41 41 42 42 42 44 44 44 45 45 45 45 45	8.1. Das Leben des Vertrags 8.1.1. Die Versicherungsvertragspartner 8.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags 8.1.3. Ihr idealer Gesprächspartner 8.1.4. Inkrafttreten 8.1.5. Dauer 8.1.6. Ende des Vertrags 8.1.7. Sonderfälle 8.1.8. Korrespondenz 8.1.9. Solidarität 8.1.10. Verwaltungskosten 8.2. Die Prämie 8.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung 8.2.2. Nichtzahlung der Prämie 8.3. Privatleben

Lexique	51
----------------	-----------

1. FEUER – BASISGARANTIE

1.1. Grundsätze

Wenn Sie Eigentümer sind entschädigen wir Sie, aufgrund der abgeschlossenen Deckung, für sämtliche Schäden, die Ihrer Wohnung und/oder deren **Inhalt** zugefügt werden infolge eines garantierten **Schadensfalls**.

Wenn Sie **Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind decken wir

- Ihre **Mieterhaftpflicht**
- Ihren **Inhalt**

gegen Schäden, die aus einem garantierten **Schadensfall** hervorgehen.

Für sämtliche Garantien Feuer, einschliesslich der Optionsgarantien, decken wir jedoch niemals Schäden,

- die resultieren aus **kollektiven Gewalttaten**
- die resultieren aus einem **Kernrisiko**, unbeschadet der Deckung **Terrorismus** (seite 10)
- die von einem **Versicherten**, Urheber einer freiwilligen Handlung, erlitten werden
- die hervorgeht aus der Nichtausführung einer bestimmten Verhütungsverpflichtung, die durch die allgemeinen Bedingungen, die besonderen Bedingungen oder einen anderen Teil des Vertrags auferlegt wird, soweit diese Nichtausführung auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen oder dessen Folgen erschwert hat.

1.2. Garantien

Wir versichern Sie an der Risikoadresse gegen

1.2.1. Feuer

d.h. Verbrennung mit Flammen, die sich ausserhalb einer normalen Feuerstelle entwickeln und ein Feuer entfachen, das sich ausbreiten kann.

1.2.2. Explosion

d.h. die plötzliche und heftige Einwirkung einer Gewalt infolge der Ausdehnung von Gas oder Dampf.

1.2.3. Implosion

d.h. die plötzliche und heftige Einwirkung einer Gewalt infolge des Eindringens von Gas, Dampf, Flüssigkeit in irgendwelche Geräte und Behälter.

1.2.4. Rauch, Russ

die plötzlich durch ein an einem Schornstein angeschlossenes Heizungs- oder Küchengerät ausgelassen werden, infolge des mangelhaften Funktionierens dieser Geräte.

1.2.5. Blitzschlag

d.h. die zerstörende Einwirkung des Blitzes, der direkt auf die versicherten Güter einschlägt.

1.2.6. Anprall

Der unmittelbare oder mittelbare Anprall des **Gebäudes** und dessen **Inhalts** durch

- vom Blitz niedergeschlagene Gegenstände
- Landfahrzeuge, einschliesslich der Kräne und Hebezeuge
- Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge oder einen Teil davon
- daraus fallende oder geschleuderte Gegenstände

- Meteorsteine
- andere Tiere als diejenigen, die einem **Versicherten** gehören oder anvertraut werden. Wir decken nicht die Schäden, die dem Tier durch den Anprall zugefügt werden.
- Sturz von Bäumen
- Sturz von Pfählen, Masten eines **Gebäudes** oder eines Teils davon und an teleskopischen Schwimmbadüberdächern.

Unsere Garantie erstreckt sich auf Schäden an den Treibhäusern für Privatgebrauch und an teleskopischen Schwimmbadüberdächern sowie an deren **Inhalt**, bis zur Höhe von 1.825 EUR pro Treibhaus und pro teleskopische Schwimmbadüberdächer.

Wenn das **Gebäude** ein Appartementhaus ist, decken wir nicht die Schäden verursacht durch Fahrzeuge, Kräne, Hebezeuge, Tiere

- die einem **Versicherten** gehören oder die unter seiner Aufsicht stehen
- die einem Eigentümer, einem **Mieter** des **Gebäudes**, den mit ihnen zusammenwohnenden Personen oder den in ihrem Dienste beschäftigten Personen gehören oder unter deren Aufsicht stehen.

1.2.7. Gebäudebeschädigungen

d.h. der Diebstahl von Gebäudeteilen oder die Beschädigungen, die anlässlich eines Diebstahls oder Diebstahlversuches von den Dieben verursacht werden. Unsere Garantie wird beschränkt auf 4.149 EUR pro **Schadensfall**.

Wenn das **Gebäude** ein Appartementhaus ist

- wird die Garantie sämtlichen Miteigentümern gewährt, einschliesslich der bewohnenden Miteigentümer
- bilden die Diebstähle oder Diebstahlversuche, die während einer selben Periode von 24 Stunden begangen werden, einen selben **Schadensfall**.

Wir decken nicht die Schäden

- am **Gebäude**, wenn es verwaorlost ist
- an den Gütern, die sich ausserhalb befinden
- an Materialien am Bauplatz, die dazu bestimmt sind, dem **Gebäude** einverleibt zu werden und die sich ausserhalb desselben befinden
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat
- durch oder mit Beihilfe
 - eines **Versicherten**, eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie sowie deren Ehepartner
 - des **Mieters** oder der mit ihm zusammenwohnenden Personen

Verhütungsverpflichtungen

Wir machen Sie aufmerksam auf die Bedeutung dieser Verhütungsverpflichtungen. Wenn ihre Nichtachtung zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat, werden wir unsere Intervention ablehnen.

Der **Versicherte**, der das **Gebäude** bewohnt, muss

- bei Abwesenheit, alle Zugänge zu seinem Haus oder seinem Appartement schliessen, indem er alle Schlussvorrichtungen, mit denen sie ausgerüstet sind, benutzt
- alle auferlegten Diebstahlsicherungsgeräte installieren, sie in gutem Betriebszustand aufrechterhalten und sie bei Abwesenheit benutzen.

Entschädigungsmodalitäten

Wir entschädigen Sie, sogar wenn Sie **Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind. Wir behalten jedoch unseren Regress gegen die Person, der die Wiedergutmachung dieser Schäden obliegt.

1.2.8. Einwirkung von Elektrizität

Beispiele: Kurzschluss, Überspannung.

Wir decken nicht die Schäden

- die unter die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten fallen
- zugefügt, wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat

Entschädigungsmodalitäten der elektrischen und elektronischen Geräte

- **Wenn das Gerät nicht zu reparieren ist und**
 - **wenn es sich nicht um EDV-Material handelt**, wenden wir während 6 Jahren keine **Abnutzung** an. Wenn es mehr als 6 Jahre alt ist, ziehen wir eine Pauschal**abnutzung** von 5 % pro Jahr ab, ab seinem Ankaufsdatum.
 - **wenn es sich um EDV-Material handelt**, wenden wir während 3 Jahren keine **Abnutzung** an. Wenn es mehr als 3 Jahre alt ist, ziehen wir eine Pauschal**abnutzung** von 10 % pro Jahr ab, ab seinem Ankaufsdatum.
- **Wenn das Gerät zu reparieren ist**, übernehmen wir die Reparaturrechnung.

1.2.9. Temperaturänderung

infolge des Ausfalls oder der Störung der Kälte- oder Wärmeerzeugung, die aus dem Eintritt eines garantierten **Schadensfalls** in dem **Gebäude** resultiert.

Wir decken

- die Nahrungsmittel in den Gefrier- und Kühlschränken für Privatgebrauch
- den Inhalt der Wärmegeräte für Privatgebrauch

1.2.10. Stromschlag und Ersticken

Wir decken Haustiere.

1.2.11. Wasser- und Mineralölschäden

Diese Garantie kann für Schlösser nicht abgeschlossen werden.

Wir decken

- Abfluss von Wasser infolge von Lecken oder Überlaufen der Wasseranlagen des **Gebäudes** und der Nachbargebäude
- Abfluss von Wasser aus den Haushalts- oder sanitären Geräten, Aquarien und Wasserpolster, die in dem **Gebäude** und den Nachbargebäuden eingebaut werden
- Durchsickern über die Bedachung des **Gebäudes** und der Nachbargebäude
- Abfluss von Heizöl oder einem anderen flüssigen Brennstoff, der hervorgeht aus Lecken oder Überlaufen der zentralen Heizungsanlagen, Kanalisationen, Zisternen des **Gebäudes** und der Nachbargebäude.

Wir decken nicht die Schäden

- an den Kanalisationen, Heizkörpern, Hähnen, Zisternen und in der Wasser- oder Heizungsanlage des **Gebäudes** eingebauten Geräten, die am Ursprung des **Schadensfalls** liegen
- am Aussenteil der Bedachung des **Gebäudes** und am Dichtungsbelag
- durch Durchsickern von Grundwasser
- durch Korrosion der Wasser- und Heizungsanlagen des **Gebäudes** infolge eines Wartungsmangels
- durch den Luftfeuchtigkeitsgehalt, einschliesslich der Entwicklung von Pilzen (Hausschwamm usw.), ausser wenn er die unmittelbare Folge eines gedeckten Wasserschadens ist. Unsere Beteiligung wird auf 13.829 EUR pro **Schadensfall** beschränkt
- durch zurückströmendes Wasser oder Wasser, das nicht abgeführt wird durch Kanalisationen, Gruben, Zisternen
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat
- durch Schwimmbäder und ihre Kanalisationen
- bei Nichtachtung der Ordnung über die Überprüfung von Tanks.

Wir decken nicht die Kosten, die verbunden sind

- mit der Wiederinstandsetzung des durch das ausgelaufene Mineralöl verseuchten Bodens
- mit der Aufräumung und dem Transport der durch das ausgelaufene Mineralöl verseuchten Gebiete.

Spezifische und gemeinsame Verhütungsverpflichtungen für Wasser- und Mineralölschäden

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verhütungsverpflichtungen aufmerksam. Falls Ihre Nichtachtung zum Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat, werden wir unsere Intervention ablehnen.

- Der **Versicherte** muss die Wasser- und Heizungsanlagen des **Gebäudes** unterhalten, reparieren oder ersetzen, sobald er einen Fehlbetrieb feststellt oder davon benachrichtigt wird.
- Der **Versicherte**, der das **Gebäude** bewohnt, muss die Wasser- und Heizungsanlagen leerlaufen lassen, wenn das **Gebäude** bei Frostwetter und im Winter nicht geheizt wird.

Während der Perioden, in denen das **Gebäude** nicht vermietet ist, obliegen diese Verpflichtungen dem Eigentümer.

1.2.12. Glasbruch und Glasriss

Diese Garantie kann nicht abgeschlossen werden für Schlösser.

Wir decken die Verglasung, die Scheiben, Spiegel und durchsichtigen oder durchscheinenden Platten aus Glas oder Kunststoff, einschliesslich der glaskeramischen Kochplatten, die zum versicherten **Gebäude** und zum versicherten **Inhalt** gehören und an den teleskopischen Schwimmbadüberdächern.

Unsere Garantie erstreckt sich auf Schäden an den Treibhäusern für Privatgebrauch und an den teleskopischen Schwimmbadüberdächern sowie an deren **Inhalt**, bis zur Höhe von 1.825 EUR pro Treibhaus und pro teleskopische Schwimmbadüberdächer.

Wir decken nicht die Schäden

- an den Glas- oder Kunststoffflächen von mehr als 12 m² in einem Stück
- an Glasscheiben, wenn sie bearbeitet werden, ausser der Reinigung ohne Versetzung
- an optischen Gläsern
- an Glasgegenständen
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat

Wir decken nicht die Schrammen und Absplitterungen.

Entschädigungsmodalitäten

Wir entschädigen Sie, sogar wenn Sie **Mieter** oder Bewohner des **Gebäudes** sind. Wir behalten jedoch unseren Regress gegen die Person, der die Reparatur dieser Schäden obliegt.

1.2.13. Die Naturkatastrophen

Die unmittelbar oder mittelbar durch eine Naturkatastrophe verursachten Schäden fallen ausschliesslich in den Anwendungsbereich der vorliegenden Basisgarantie.

A. Unsere Garantie Naturkatastrophen

Diese Garantie wird Ihnen gewährt, es sei denn, dass in Ihren besonderen Bedingungen angeführt wird, dass die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

Versicherte Gefahren

Naturkatastrophen, d.h.

- **Überschwemmung**
- **Erdbeben**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisgarantien gedeckten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Entschädigungsgrenze

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die wir gegenüber unseren sämtlichen Versicherten schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 130 §2 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen begrenzt.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden an

- baufälligen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken und ihrem etwaigen **Inhalt**, ausser wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des **Versicherten** darstellen.
- Zugängen und Innenhöfen, Terrassen und Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen, wenn sie auf eine Bodenabsenkung infolge eines **Erdrutsches oder einer Bodensenkung**, die nicht plötzlich eintreten, zurückzuführen sind
- einem **Gebäude** (oder an Gebäudeteilen), das sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindet, und an seinem etwaigen **Inhalt**, außer wenn es bewohnt oder normalerweise bewohnbar ist
- Boden-, Luft-, Meeres-, See- und Flussfahrzeugen
- Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird
- nicht eingefahrenen Ernten, Lebewild außerhalb von **Gebäuden**, Böden, Kulturen oder Forstbeständen.

Im Falle einer **Überschwemmung** sind die Schäden ausgeschlossen

- an Gegenständen, die sich ausserhalb des **Gebäudes** befinden, ausser wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- am Inhalt von Kellern, falls der Wasserstand nicht höher als 10 cm war.
Ungeachtet der erreichten Wasserhöhe gedeckt sind jedoch:
 - Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft befestigt sind
 - Schäden am **Inhalt** von **Kellern**, der mehr als 10 cm über dem Boden gelagert wird
- am **Gebäude**, Gebäudeteil oder seinem **Inhalt**, wenn das **Gebäude**, das mehr als 18 Monate nach Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt gebaut wurde, dem zufolge die Zone, in der sich das **Gebäude** befindet, als Risikozone eingestuft wird. Eben sowie Schäden an Bodenerweiterungen von Gütern, die vor dem Datum der Einstufung der Risikozone bestanden, mit Ausnahme der Schäden an den Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wir gewähren keine Garantie für Schäden verursacht durch Diebstahl und Vandalismus am **Inhalt**, wenn sie durch eine Gefahr, die durch diese Garantie gedeckt ist, ermöglicht oder erleichtert wurden, vorbehaltlich der Anwendung der Garantie Diebstahl und Vandalismus, wenn Sie sie gezeichnet haben.

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, beläuft sich auf 184,23 EUR zu der Basisindexziffer 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Wenn es sich jedoch um **Erdbeben**, **Erdrutsch oder Bodensenkung** handelt, wird sie auf 906,69 EUR zu der Basisindexziffer 177,83 gebracht (Grundlage 100 im Jahre 1981).

B. Die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros

Sie erhalten diese Garantie, wenn in Ihren besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

Versicherte Gefahren

Naturkatastrophen, d.h.

- **Überschwemmung**
- **Erdbeben**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisgarantien gedeckten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Entschädigungsgrenze

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die wir gegenüber unseren sämtlichen **Versicherten** schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäss Artikel 130 §2 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen begrenzt.

Ausschlüsse

Augeschlossen sind Schäden an:

- Gegenständen, die sich ausserhalb des **Gebäudes** befinden, ausser wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, heruntergekommenen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken oder an ihrem etwaigen **Inhalt**, ausser wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des **Versicherten** darstellen
- Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem etwaigen **Inhalt**, Einfriedungen oder Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Höfen, Terrassen sowie Luxusgütern
- einem **Gebäude** (oder an **Gebäudeteilen**), das sich im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindet, und an seinem etwaigen **Inhalt**, ausser wenn es bewohnt oder normalerweise bewohnbar ist
- Boden-, Luft-, Meeres-, See- und Flussfahrzeugen
- beförderten Gütern
- Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird
- nicht eingefahrenen Ernten, Lebewildvieh ausserhalb von **Gebäuden**, Böden, Kulturen oder Forstbeständen.

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen** sind die Schäden ausgeschlossen

- am **Inhalt** von **Kellern**, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft befestigt sind
- am **Gebäude**, **Gebäudeteil** oder seinem **Inhalt**, wenn das **Gebäude** vor mehr als 18 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich dieses **Gebäude** befindet, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt, errichtet wurde.

Ebenso wie die Schäden an den Bodenerweiterungen, die vor dem Datum der Einstufung des Risikogebiets bestanden, mit Ausnahme der Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wir decken nicht die Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus, Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen von Mobiliargegenständen, die bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl sowie böswilligen Handlungen entstanden sind, wenn sie durch eine durch vorliegende Garantie gedeckte Gefahr ermöglicht oder erleichtert wurden.

Wir decken nie die Optionsgarantien, die Sie gegebenenfalls gezeichnet haben, oder die zusätzlichen Garantien, mit Ausnahme:

- der Rettungskosten
- der Aufräumungs- und Abbruchkosten
- der Aufbewahrungs- und Lagerungskosten
- der Kosten der vorläufigen Unterkunft während der normalen Dauer der Unbewohnbarkeit des **Gebäudes**, mit einem Maximum von 3 Monaten ab dem Eintritt des **Schadensfalls**.

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der die direkte oder indirekte Folge einer Naturkatastrophe ist, wird erhöht auf 906,69 EUR zu der Basisindexziffer 177,83 gebracht (Grundlage 100 im Jahre 1981).

In Abweichung vom Punkt „Abschätzung der Schäden“ (Seite 23) werden die abgeschätzten Schäden herabgesetzt um die Gesamtheit der **Abnutzung** jedes Gutes oder jedes Teils der beschädigten Güter, wenn die **Abnutzung** 30% des **Neuwertes** überschreitet.

1.2.14. Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck

- **Sturm, d.h.**
 - die Einwirkung von Wind, welcher laut Messungen der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Station des KMI eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80km/st. erreicht
- die Einwirkung von Wind, der andere Güter beschädigt, die innerhalb von 10 km des **Gebäudes** liegen und gegen Sturmwind versicherbar sind oder einen gleichwertigen Widerstand gegen Wind wie die versicherbaren Güter aufweisen
- **Hagel**
- **Schnee- und Eisdruck, d.h.**
 - das Gewicht von Schnee, Eis
 - der Fall, der Rutsch, die Versetzung eines kompakten Schnee- oder Eishaufens
- **Fall oder Anprall** von bei den vorgenannten Ereignissen weggeschleuderten, hochgehobenen, niedergerissenen Gegenständen
- **Regen, Schnee**, die in das **Gebäude** eindringen, nachdem dieses zuvor durch die oben erwähnten Ereignisse beschädigt worden ist und an den teleskopischen Schwimmbadüberdächern.

Unsere Garantie erstreckt sich auf Schäden an den Treibhäusern für Privatgebrauch und an den teleskopischen Schwimmbadüberdächern sowie an deren **Inhalt**, bis zur Höhe von 1.825 EUR pro Treibhaus und pro teleskopische Schwimmbadüberdächer.

Wir decken nicht die Schäden verursacht

- an jedem Gegenstand, der sich ausserhalb befindet oder an der Aussenseite befestigt ist (mit Ausnahme von Regenrinnen und Dachrinnen, ihren Abflussrohren, Dachgesimsen einschliesslich deren Bekleidung, Rolläden jeder Art sowie Fassadenverkleidungen)
- an den Glas- oder Kunststoffteilen von mehr als 12 m² in einem Stück
- an Kirchtürmen, Aussichtstürmen, Wassertürmen, Windmühlen, Windrädern, Freilufttribunen, Freiluftbehälter sowie an deren **Inhalt**
- an den angrenzenden oder alleinstehenden Nebengebäuden, die zu dem Gebäude gehören, sowie an deren **Inhalt**
 - die leicht zu versetzen oder zu demontieren sind
 - deren Bedachung zu mehr als 20 % der Gesamtoberfläche aus Materialien besteht, deren Gewicht pro m² niedriger ist als 6 kg (mit Ausnahme von Kunstschiefern und Kunstdachziegeln, Stroh oder Roofing)

sowie an deren Inhalt

- am baufälligen **Gebäude** (d.h. wenn die **Abnutzung** des beschädigten Teils grösser ist als 40 %) sowie an seinem **Inhalt**
- am nicht vollständig geschlossenen oder bedeckten **Gebäude** sowie an seinem **Inhalt**. Dieser Ausschluss gilt nicht für Hagel.
- am **Inhalt**, wenn das **Gebäude** nicht zuvor durch Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck beschädigt wurde
- wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendeine Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat oder dessen Folgen erschwert hat.

1.2.15. **Anschlag, Arbeitskonflikt**

Gemäß Anlage zum Königlichen Erlass vom 24.12.1992 bezüglich der Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren für einfache Risiken, übernehmen ausschließlich wir unter dieser Deckung

- die Zerstörung der versicherten Güter oder deren Beschädigung durch Personen, die an einem **Anschlag** oder an einem **Arbeitskonflikt** teilnehmen
- die Folgen der von einer für die Aufrechterhaltung und den Schutz dieser Güter gesetzlich eingerichteten Behörde getroffenen Massnahmen bei solchen Ereignissen.

Unsere Garantie wird beschränkt auf die versicherten Beträge und in jedem Fall auf 1.015.000 EUR.

Wir können diese Garantie unterbrechen, wenn wir dazu durch Ministerialerlass ermächtigt sind. Die Unterbrechung tritt 7 Tage nach ihrer Zustellung in Kraft.

In Bezug auf die Schäden verursacht durch **Terrorismus**: als Mitglied der GoE T.R.I.P sind alle unsere Verpflichtungen und Entschädigungsmodalitäten bestimmt durch das Gesetz vom 1. April 2007 bezüglich der Versicherung gegen Schäden verursacht durch **Terrorismus**, wenn dieses Ereignis anerkannt ist durch das Komitee und dieses der Definition des **Terrorismus** im Sinne dieses Gesetzes entspricht. Wir bitten Sie die Webseite www.trip-asbl.be zu konsultieren um nähere Auskünfte zu diesem Thema zu erhalten.

Sind immer ausgeschlossen von dieser Deckung, Schäden, die durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

1.2.16. **Gebäudehaftpflicht**

Wir übernehmen die Haftpflicht, die Ihnen obliegen kann gemäss den Paragraphen:

- 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches
 - 1721 des Zivilgesetzbuches
- für Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch
- das **Gebäude**, sogar wenn der **Hausrat** allein versichert ist
 - den **Hausrat**
 - die Versperrung der Bürgersteige
 - die Nichträumung von Schnee, Eis oder Glatteis
 - die Aufzüge und Lastenaufzüge, soweit sie in Übereinstimmung sind mit der gelten den Reglementierung und jährlich von einem anerkannten Organismus gewartet werden
 - die Gärten und Grundstücke, soweit sie insgesamt 5 ha nicht überschreiten.

Unsere Garantie erstreckt sich

- auf den Regress von **Dritten**. Wir decken Ihre ausservertragliche Haftpflicht (Paragraphen 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches), wenn ein **Schadensfall** sich auf die Güter von **Dritten** ausbreitet.
- auf den Regress von Mietern kraft des Paragraphen 1721 des Zivilgesetzbuches, wobei Sie vertraglich haften für Schäden, die den Mietern zugefügt werden infolge eines **Schadensfalls** verursacht durch einen Konstruktionsfehler oder einen Wartungsmangel am versicherten **Gebäude**
- auf Nachbarschaftsstörungen im Sinne des § 544 des Zivilgesetzbuches, wenn sie aus einem plötzlichen und für den **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis hervorgehen

Wir intervenieren bis zur Höhe von

- 18.425.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für **Körperschäden**
- 3.685.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für Sachschäden

Wir übernehmen nicht

- die Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- die gerichtlichen, administrativen Geldstrafen
- die Strafverfolgungskosten
- Schäden zugefügt im Falle der Nichtachtung der Ordnung über die Überprüfung von Tanks
- Schäden an Gütern, die unter der Aufsicht des **Versicherten** stehen
- Schäden verursacht durch die Ausübung eines Berufs
- Schäden, die eintreten wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist und wenn es einen Zusammenhang besteht zwischen den Schäden und diesen Arbeiten.

2. FEUER – OPTIONSGARANTIEN

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

2.1. Diebstahl und Vandalismus

Definition des Diebstahls

Unter Diebstahl versteht man die Tatsache, dass eine Person betrügerisch eine ihr nicht gehörende Sache entwendet. Diebstahl gleichgestellt wird die Tatsache, dass die Sache eines Dritten zwecks vorübergehenden Gebrauchs entwendet wird.

2.1.1. Standardformel

Definition der Garantie

Wir übernehmen

- das Verschwinden, die Beschädigung des im **Gebäude** befindlichen **Inhalts** infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, begangen:
 - durch Einbruch, mit Einsteigen oder mit Hilfe von Nachschlüsseln, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln
 - durch eine Person, die sich im **Gebäude** hat einschliessen lassen
 - durch eine Person, die heimlich in das **Gebäude** eingedrungen ist
 - mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person eines **Versicherten**
 - durch eine Person, die sich im **Gebäude** aufhalten darf
- Schäden verursacht durch Vandalismus am **Inhalt** anlässlich eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs.

Unsere Garantie erstreckt sich auf Diebstahl mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person eines **Versicherten** irgendwo in der Welt, auch durch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr, das von einem **Versicherten** gelenkt wird.

Garantiebeschränkungen

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Beteiligung, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**

■ für den Inhalt	■ auf 50 % des versicherten Betrags
■ pro Gegenstand	■ auf 6.915 EUR
■ für sämtliche Juwelen	■ auf 6.915 EUR
■ für sämtliche Werte	■ auf 830 EUR
■ für den Inhalt der Keller oder Dachböden, wenn der Versicherte in einem Appartementhaus wohnt und wenn diese Räumlichkeiten mit einem Sicherheitsschloss geschlossen sind	■ auf 1.660 EUR pro Räumlichkeit
■ für den Inhalt der Garagen und freistehenden Nebengebäude oder Nebengebäude ohne direkte Verbindung mit dem Hauptgebäude und wenn diese Räumlichkeiten mit einem Sicherheitsschloss geschlossen sind	■ auf 1.660 EUR pro Räumlichkeit
■ für den Diebstahl des Inhalts , der begangen wird durch eine Person, die sich im Gebäude aufhalten darf	■ auf 1.660 EUR
■ für den Diebstahl des Inhalts , der mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person eines Versicherten begangen wird, irgendwo in der Welt, einschliesslich des Diebstahls durch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr, das von einem Versicherten gelenkt wird	■ auf 3.458 EUR

2.1.2. Plusformel

Definition der Garantie

Wir übernehmen

- den Diebstahl oder Diebstahlversuch des **Inhalts**, der sich im **Gebäude** befindet, ungeachtet der Umstände, unter denen er eintritt, mit Ausnahme des blossen Verschwindens Schäden verursacht durch Vandalismus am **Inhalt** unter diesen Umständen.

Unsere Garantie erstreckt sich auf Diebstahl, der mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person eines **Versicherten** begangen wird, irgendwo in der Welt, auch durch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr, das von einem **Versicherten** gelenkt wird.

Garantiebeschränkungen

Pro **Schadensfall** beschränken wir unsere Beteiligung, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**:

■ für den Inhalt	■ auf 50 % des versicherten Betrags
■ pro Gegenstand	■ auf 13.829 EUR
■ für sämtliche Juwelen	■ auf 13.829 EUR
■ für sämtliche Werte	■ auf 1.660 EUR
■ für den Inhalt der Keller oder Dachböden, wenn der Versicherte in einem Appartementhaus wohnt und wenn diese Räumlichkeiten mit einem Sicherheitsschloss geschlossen sind	■ auf 3.319 EUR pro Räumlichkeit
■ für den Inhalt der Garagen und freistehenden Nebengebäude oder Nebengebäude ohne direkte Verbindung mit dem Hauptgebäude und wenn diese Räumlichkeiten mit einem Sicherheitsschloss geschlossen sind	■ auf 3.319 EUR pro Räumlichkeit
■ für den Diebstahl des Inhalts , der begangen wird durch eine Person, die sich im Gebäude aufhalten darf	■ auf 3.319 EUR
■ für den Diebstahl des Inhalts , der mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person eines Versicherten begangen wird, irgendwo in der Welt, einschliesslich des Diebstahls durch Eindringen in ein Fahrzeug im Verkehr, das von einem Versicherten gelenkt wird	■ auf 6.915 EUR

2.1.3. Spezifische und gemeinsame Verhütungsverpflichtungen für beide Formeln

Wir weisen Sie auf die Bedeutung dieser Verhütungsverpflichtungen hin. Wenn ihre Nichtachtung zum Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat, werden wir unsere Intervention ablehnen.

Der **Versicherte**, der das **Gebäude** bewohnt, soll

- bei Abwesenheit alle Ausgänge seines Hauses oder seines Appartements schliessen, mittels aller Schliessvorrichtungen, mit denen sie ausgestattet sind
- die vorgeschriebenen Diebstahlsicherungsanlagen installieren, sie in gutem Funktionszustand behalten und bei Abwesenheit benutzen.

2.1.4. Gemeinsame Ausschlüsse

Wir decken nicht

- Diebstähle und Vandalismus begangen
 - vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, wenn das **Gebäude** in den letzten 12 Monaten vor dem **Schadensfall** mehr als 90 Nächte oder mehr als 60 aufeinanderfolgende Nächte unbewohnt ist
 - wenn das **Gebäude** im Bau, Wiederaufbau oder Umbau ist, soweit dieser Umstand auf irgendetwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen hat
 - von oder mit Beihilfe eines **Versicherten**, eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie, sowie der Ehepartner dieser Personen

- Diebstähle von Tieren
- Diebstähle von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, sowie von deren Zubehör und Inhalt
- Diebstähle von Gütern, die sich ausserhalb des **Gebäudes** befinden
- Diebstähle von Gütern, die sich in den Kellern, Dachböden, Garagen und Nebengebäuden befinden, wenn diese Räumlichkeiten freistehen oder nicht in direkter Verbindung mit dem Haupt**gebäude** stehen und wenn sie nicht mit einem **Sicherheitsschloss** geschlossen sind
- Diebstähle von Gütern, die sich in den Gemeinschaftsteilen eines Appartementhauses oder eines irgendwo in der welt befindlichen Gebäudes befinden.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

2.2. Indirekte Verluste

d.h. die infolge eines gedeckten **Schadensfalls** entstandenen Kosten, wie z.B. die Telefon-, Porto-, Fahrtkosten usw.

Wir decken diese Kosten durch eine 5 %-ige Erhöhung der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** vertraglich geschuldeten Entschädigung.

Wir decken nicht die Erhöhung der Entschädigungen bezüglich

- eines Diebstahl**schadensfalls**
- der Gebäudehaftpflichtversicherung
- der Zusatzgarantien
- eines **Schadensfalls** im Rahmen des Wohnungsrechtsschutzes
- eines **Schadensfalls** beim Ersetzen von Schlössern
- eines **Schadensfalls**, auf den die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

2.3. Das stillliegende Fahrzeug

Wir entschädigen Sie für sämtliche Schäden an dem(n) im Nachstehenden erwähnten Fahrzeug(e), das (die) in dem **Gebäude** oder in seiner unmittelbaren Nähe geparkt ist (sind), wenn sie aus einem gedeckten **Schadensfall** resultieren

- das (die) drei- und mehrrädige(n) Kraftfahrzeug(e)
- das (die) Motorrad(er)
- der (die) schleppbare(n) Wohnwagen
- das (die) Motorschiff(e)
- der (die) Jetski(s)

deren Anzahl in den Besonderen Bedingungen festgesetzt wird

Wir decken nicht die Schäden

- verursacht durch den Anprall eines anderen Fahrzeugs
- die aus Diebstahl oder versuchtem Diebstahl hervorgehen
- die aus einer durch die Basisgarantie Naturkatastrophen gedeckten Gefahr hervorgehen
- die aus **Terrorismus** hervorgehen.

Entschädigungsmodalitäten

Diese Fahrzeuge werden nach dem **Verkaufswert** entschädigt.
Mangels gegenteiliger Vereinbarung wird unsere Beteiligung auf 16.700 EUR pro Fahrzeug beschränkt.

2.4. Rechtsschutz Wohnung

Die Rechtsschutzschadensfälle werden durch Legal Village, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen, verwaltet.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzgarantie sind demnach an folgende Anschrift zu richten: Legal Village, Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, oder per E-Mail an: info@legalvillage.be.

Unter Schadensfall verstanden werden jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder Drittpersonen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger **Schadensfall**. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein **Schadensfall** enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

2.4.1. Rechtliche Betreuung – Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand der rechtlichen Betreuung: Verhütung und juristische Information.

Wenn, im Rahmen der Garantien dies Kapitels und sogar außerhalb des Bestehens jedes **Schadensfalls**, ein **Versicherter** nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeine telefonische rechtliche Betreuung

Es handelt sich um eine telefonische juristische Informationsabteilung in erster Linie. Die Rechtsfragen bilden den Gegenstand einer kurz zusammengefassten und synthetischen juristischen Erklärung, in einer für jeden zugänglichen Sprache.

■ Verbindung mit einem spezialisierten Fachmann

Es handelt sich um die Verbindung zwischen dem Versicherten und einem spezialisierten Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht unter die Deckung der Rechtsschutzversicherung fällt. Die Beteiligung besteht darin, aufgrund eines Telefongesprächs eine Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen zu unterbreiten, die in den Gebieten, die den Gegenstand von **Schadensfällen** bilden, spezialisiert sind.

Einziger Zweck unserer Beteiligung ist es, dem **Versicherten** die Angaben eines oder mehrerer spezialisierten Fachleute mitzuteilen, aber wir können für die Qualität und den Preis der Leistungen des von dem **Versicherten** selber hinzugezogenen Leistungserbringers nicht haftbar gemacht werden.

2.4.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: gütliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN.

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen dem Versicherten im Falle eines gedeckten Schadensfalls zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, wenn nötig, im Rahmen eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen, indem wir ihm Dienste leisten und die daraus hervorgehenden Kosten übernehmen.

GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN.

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung die Kosten zu übernehmen, die aus der gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen hervorgehen.

Wir übernehmen

- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Entschädigung der Schäden an den versicherten **Gebäude** oder **Inhalt**, auch wenn eines von beiden nicht durch den Vertrag gedeckt ist, und des daraus hervorgehenden Mietausfalls fordert:
 - wofür ein **Dritter** haftbar ist, ausschliesslich auf Grund der Paragraphen 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen ausländischen Rechts
 - wofür der Bewohner, der Mieter vertraglich haftbar ist aus einem durch die Basisgarantien des vorliegenden Vertrags gedeckten Schaden, ausschliesslich auf Grund der Artikel 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches
 - wofür der Vermieter vertraglich haftbar ist, infolge eines durch die Basisgarantien des vorliegenden Vertrags gedeckten Schadens, ausschliesslich auf Grund der Artikel 1302 und 1721 des Zivilgesetzbuches
 - infolge einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches, wenn sie aus einem plötzlichen und für den **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis hervorgehtIm Falle des zivilrechtlichen Regresses sind **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.
- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen der Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen erwähnten Feuersgarantien durch den **Versicherer**
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er verfolgt wird wegen Verletzung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und/oder Ordnungen infolge eines mit der Anwendung der im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen erwähnten Feuersgarantien verbundenen Ereignisses
- der Beistand im Falle eines Gegengutachtens in Bezug auf das versicherte Gut: wir verteidigen die Interessen des **Versicherten** bezüglich der Festsetzung der Schäden, die hervorgehen aus einem **Schadensfall**, der im Rahmen der Anwendung der innerhalb dieses Vertrags abgeschlossenen Feuersgarantien „Feuer“, „Explosion“, „Implosion“, „Blitzschlag“, „Anprall“ oder „Naturkatastrophen“ gedeckt ist, wenn dem Versicherten nicht Recht gegeben wurde für eine Bestreitung des Betrags der kraft der oben erwähnten Garantien geschuldeten Entschädigung. Unsere Beteiligung ist nur geschuldet, wenn die Kosten des Gegengutachtens nicht mehr von Ihrem Feuerversicherer übernommen werden. (Überschreitung der auf Seite 20 vorgesehenen Tabellen).

Unsere Beteiligungsgrenze ist auf 6.250 EUR pro **Schadensfall** festgesetzt.

Unsere Beteiligung an dem Honorar des Gegenschachverständigen, der bezeichnet wurde, um dem **Versicherten** beizustehen, ist jedoch pro Stufe auf den Prozentsatz des Betrags des Schadens an dem versicherten Gut begrenzt, der folgenderweise festgesetzt wird

Entschädigungen, Mit Ausnahme der Begutachtungskosten	Angewandte Tabelle, in % dieser Entschädigungen
Bis 5.552,88 EUR	0 EUR, es handelt sich um die Beteiligungsschwelle
von 5.552,89 EUR bis 37.019,18 EUR	2% mit einem Maximum von 629,32 EUR
von 37.019,19 EUR bis 185.094,79 EUR	0.9% mit einem Maximum von 1.332,67 EUR
von 185.094,80 EUR bis 370.188,49 EUR	0.75% mit einem Maximum von 1.388,20 EUR
von 370.188,50 EUR bis 1.110.563,29 EUR	0.2% mit einem Maximum von 1.480,74 EUR
über 1.110.563,29 EUR	Maximum 6.250 EUR

Die Haftpflichtversicherungen, die MwSt. und die indirekten Verluste werden für die Bestimmung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Wir decken jedoch niemals

- **Schadensfälle** bezüglich der Schäden
 - die aus **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage** oder **Terrorismus** hervorgehen
 - die aus einem **Kernerisiko** hervorgehen
 - die aus einer nicht unfallbedingten Verunreinigung hervorgehen
 - die hervorgeht aus der Nichtausführung einer bestimmten Verhütungsverpflichtung, die durch die allgemeinen Bedingungen, die besonderen Bedingungen oder einen anderen Teil des Vertrags auferlegt wird, soweit diese Nichtausführung auf irgendwelche Weise zu dem Eintritt des **Schadensfalls** beigetragen oder dessen Folgen erschwert hat
 - die aus jedem Baufehler oder anderen Konzeptionsmangel des **Gebäudes** oder des **Inhalts** hervorgeht, von dem der **Versicherte** Kenntnis hat haben müssen und wofür er nicht die erforderlichen Massnahmen ergriffen hat, um sie rechtzeitig zu beheben oder von dem der **Versicherte** selbst, ohne Kenntnis der Sachlage, Urheber ist. Wir übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**
 - die hervorgeht aus dem Verschleiss der versicherten Güter. Wir übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**
- **Schadensfälle**, die sich völlig oder teilweise auf das Miteigentumsrecht beziehen
- **Schadensfälle** mit dem Zweck, den von dem **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlittenen Schaden, der selbst teilweise aus einer absichtlichen Handlung dieses **Versicherten** hervorgeht, zu vergüten
- Streitfälle wegen Nichtzahlung der Prämie, Lasten und Kündigungsentschädigungen
- **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die aus einer Naturkatastrophe hervorgehen, wenn in Ihrer Fälligkeitsanzeige, Ihren besonderen Bedingungen oder jeder anderen Mitteilung erwähnt wird, dass die Garantie Naturkatastrophen Tarifierungsbüro auf den Vertrag anwendbar ist
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der zur Zeit der Ereignisse über 16 Jahren alt war, aus:
 - Verbrechen und als Vergehen eingestuftes Verbrechen
 - anderen absichtlichen Übertretungen, es sei denn, dass eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung über den Freispruch entschieden hat
- **Schadensfälle** bezüglich der Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zu dem **Schadensfall** führt, abgetreten wurden
- **Schadensfälle** bezüglich der Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

2.4.3. Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro **Schadensfall** vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht zu uns kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der **Versicherte** uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

2.4.4. Vorschuss der Selbstbeteiligung

Wenn ein **Versicherter**, der im Rahmen eines gedeckten **Schadensfalls** Schaden erlitten hat, auf außervertraglicher Basis einen zivilrechtlichen Regress gegen einen identifizierten **Dritten** anstrengt und wenn Letzterer trotz zweier Mahnungen den **Versicherten** nicht entschädigt hat für den Betrag, der übereinstimmt mit der Selbstbeteiligung seiner Privatlebenshaftpflichtversicherung, schießen wir auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** den Betrag dieser Selbstbeteiligung vor.

Die völlige oder teilweise Haftpflicht des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden. Wenn wir nachdem die vorgeschossenen Gelder nicht eintreiben können, wird der **Versicherte** sie uns auf unseren Antrag erstatten.

2.4.5. Gemeinsame Bestimmungen

Auf vorliegende Garantie ebenfalls anwendbar sind die im Rahmen der Garantie Rechtsschutz Privatleben vorgesehenen gemeinsamen Bestimmungen (Seiten 30 und Folgende) und in Bezug auf

- den Umfang unserer Garantie in der Zeit
- unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**
- Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**
- Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Experten
- die Interessenkollisionen
- die Objektivitätsklausel
- Beträge unserer Garantie
- Surrogation.

3. FEUER – ZUSATZGARANTIEN

3.1. Grundsatz

Wir bieten Ihnen zahlreiche zusätzliche Garantien bei einem gedeckten **Schadensfall**. Diese Garantien führen nicht zu der Anwendung einer etwaigen **Verhältnisregel**. Die von Ihnen aufgebrachtten Kosten müssen mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters gemacht werden.

3.2. Garantien

3.2.1. Rettungskosten

3.2.2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

des beschädigten **Gebäudes** und dessen **Inhalt**.

Unsere Garantie erstreckt sich auf die Kosten der Entfernung des Baumes oder des Mastes, der die Schäden an den versicherten Gütern zugefügt hat im Rahmen der Garantie „Anprall“.

3.2.3. Aufbewahrungs- und Lagerungskosten

der geretteten Güter.

3.2.4. Kosten der vorläufigen Unterbringung

der **Versicherten** wenn das **Gebäude** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** unbewohnbar ist.

Unsere Beteiligung wird beschränkt auf die mit der Sorgfalt eines Familienvaters aufgebrachtten Kosten, während einer Höchstdauer von 90 Tagen.

3.2.5. Mietausfall

D.h.

- der Nutzungsausfall des **Gebäudes** als Eigentümer oder unentgeltlicher Bewohner und geschätzt auf seinen Mietwert oder
- der Mietverlust, erhöht um die Mietlasten, wenn das Gebäude zur Zeit des **Schadensfalls** vermietet wurde
- die vertragliche Haftpflicht des **Versicherten** für die obenerwähnten Schäden

Unsere Intervention wird auf die normale Wiederaufbaudauer des **Gebäudes** beschränkt. Diese Entschädigung kann für eine gleiche Periode und eine gleiche beschädigte Wohnung nicht zusammen mit der Deckung der Kosten der vorläufigen Unterbringung gewährt werden.

3.2.6. Mit den Garantien Wasserschäden und Mineralölschäden verbundene Kosten

Wir decken die Kosten, die verbunden sind mit

- der Aufspürung der Wasser- oder Heizungsleistung, die am Ursprung des **Schadensfalls** liegt, wenn sie eingebaut oder unterirdisch ist
- der darauffolgenden Wiederinstandsetzung der Wände, Fussböden und Decken, bis zur Höhe von 4.149 EUR pro **Schadensfall**.

3.2.7. Mit der Garantie Einwirkung der Elektrizität verbundene Kosten

Wir decken die Kosten, die verbunden sind

- mit der Aufspürung des Mangels in der elektrischen Anlage, der am Ursprung des **Schadensfalls** liegt
- mit der darauffolgenden Wiederinstandsetzung der Wände, Fussböden und Decken.

3.2.8. Mit der Garantie Glasbruch und Glasriss verbundene Kosten

Wir decken

- die Kosten, die erforderlich gemacht werden durch das Ersetzen der versicherten Verglasung
- die Schäden an Einfassungen, Rahmen, Unterbauten und Gütern, die sich in der Nähe der beschädigten Verglasung befinden, bis zur Höhe von 4.149 EUR pro **Schadensfall**
- die Kosten für die Wiederherstellung der Aufschriften, Malereien, Verzierungen und Gravierungen auf der Verglasung, bis zur Höhe von 4.149 EUR pro **Schadensfall**.

3.2.9. Kosten für die Wiederanlage des Gartens

und der Bepflanzungen, die infolge des Eintritts eines gedeckten **Schadensfalls** oder durch die Rettungsoperationen beschädigt wurden.

Wir entschädigen Sie bis zu einem Höchstbetrag von 4.149 EUR pro **Schadensfall**.

Die Kosten der Wiederanlage der Bepflanzungen dürfen niemals die Kosten ihrer Ersetzung durch junge Pflanzen derselben Art überschreiten.

3.2.10. Die Expertisekosten

d.h., die Kosten und Honorare Ihres Gutachters und gegebenenfalls eines Drittgutachters, gemäß der folgenden Tabelle, berechnet als Prozentsatz der fälligen Entschädigung ohne Mehrwertsteuer, ausgenommen Kosten in Bezug auf Haftpflichtversicherungen und indirekte Verluste.

Entschädigungen, ausschliesslich der Expertisekosten	Angewandte Skala in % dieser Entschädigungen
Bis 6.841,94 EUR	5,00 %
von 6.841,95 EUR bis 45.612,92 EUR	342,09 EUR + 3,5 % auf den Teil über 6.841,94 EUR
von 45.612,93 EUR bis 228.063,22 EUR	1.699,08 EUR + 2 % auf den Teil über 45.612,92 EUR
von 228.063,23 EUR bis 456.125,10 EUR	5.348,08 EUR + 1,5 % auf den Teil über 228.063,22 EUR
von 456.125,11 EUR bis 1.368.372,63 EUR	8.769,01 EUR + 0,75 % auf den Teil über 456.125,10 EUR
mehr als 1.368.372,63 EUR	15.610,87 EUR + 0,35 % auf den Teil über 1.368.372,63 EUR (höchstens: 22.806,46 EUR)

Lediglich für die Gutachterkosten die die obige Tabelle überschreiten: bei Anfechtung der Höhe des Schadens infolge eines **Schadensfalls**, beauftragen Sie einen Sachverständigen, welcher die Entschädigung in Einverständnis mit unserem Sachverständigen festlegt. Wir strecken die Kosten dieses Sachverständigen vor, sowie gegebenenfalls die eines Drittgutachters. Jedoch, bleiben diese Kosten letztendlich zu Ihren Lasten und müssen uns zurückerstattet werden, wenn Ihre Anfechtung für unbegründet erklärt wurde.

3.2.11. Der Geldvorschuss

Auf Vorlegung von Kostenvoranschlägen schießen wir Ihnen die erforderliche Summe vor, um die Wiederherstellungen infolge eines gedeckten **Schadensfalls** bei Unbewohnbarkeit des **Gebäudes** durchzuführen, bis zur Höhe von höchstens 5.475 EUR.

Dieser Vorschuss wird von der endgültigen Entschädigung abgezogen. Sie müssen uns einen etwaigen negativen Saldo erstatten und seine Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Übernahme des **Schadensfalls**.

4. FEUER – SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN DER FEUERVERSICHERUNG

4.1. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss

4.1.1. Wenn Sie die zu versichernden Beträge selber festsetzen

Um zuzureichen müssen diese Beträge den auf Seite 23 „Abschätzung der Schäden“ erwähnten Werten entsprechen.

In Ermangelung, es sei denn, dass Sie eine Versicherung auf erstes Risiko abgeschlossen haben, wenn sich zur Zeit des **Schadensfalls** herausstellt, dass die Versicherungssummen unzureichend sind, wird die **Verhältnisregel** angewandt.

4.1.2. Wenn wir die zu versichernden Beträge festsetzen

Wenn wir den zu versichernden Wert für das **Gebäude** oder für den **Inhalt** abschätzen, kommen Sie in den Genuss der Entschädigung bis zur Höhe der versicherten Beträge und vermeiden Sie die **Verhältnisregel**.

4.2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, und unter anderem jene, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung werden wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

So müssen Sie uns unter anderen die Änderungen mitteilen bezüglich

■ der zu versichernden Beträge

Beispiel: wichtige **Einrichtungen und Verschönerungen**, die ein Miteigentümer an seinem Appartement anbringt

■ der Benutzung des Gebäudes

Beispiel: Eröffnung eines Geschäfts

■ der Risikolage

Beispiel: Umzug

4.3. Schadensfälle

4.3.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfalle

Wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen uns Schaden zufügt, werden wir unsere Leistungen bis zur Höhe des von uns erlittenen Schadens herabsetzen. Wir werden unsere Garantie ablehnen, wenn die Verpflichtung nicht eingehalten wurde, in der Absicht, uns irrezuführen.

Im Schadensfall verpflichten Sie sich selbst oder ggf. der Versicherte zu Folgendem

In allen Fällen, den Folgen des Schadensfalls vorbeugen und sie beschränken

- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu beschränken
- vermeiden, die Lage der beschädigten Güter unnötig zu ändern und um unser Einverständnis bitten, bevor die Reparaturen durchgeführt werden
- sich jeder Haftungsanerkennung oder jeder Entschädigungszusage enthalten; selbstverständlich kann der **Versicherte** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- nicht ohne unsere Erlaubnis auf den Regress gegen die Haftpflichtigen und die Bürgen verzichten

Und ausserdem, bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder Gebäudebeschädigungen

- sofort bei der gerichtlichen oder polizeilichen Behörde Anzeige erstatten
- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen bei Diebstahl von Wertpapieren oder anderen **Werten** (sperrern lassen, die Kreditanstalten verständigen, die Nummern der gestohlenen Wertpapiere mitteilen usw.)

Den Schadensfall melden

- uns genau über die Umstände, die Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dabei soweit wie möglich das Formular benutzen, das wir Ihnen zur Verfügung stellen)
 - **innerhalb von 24 Stunden**
 - bei Diebstahl, Diebstahlversuch, Gebäudebeschädigungen, Vandalismus
 - wenn der **Schadensfall** Tiere trifft
 - wenn der **Schadensfall** sich auf die Temperaturänderung bezieht
 - bei Anschlag und Arbeitskonflikt
 - **spätestens innerhalb von 8 Tagen** in allen anderen Fällen.

Mitwirken an der Regelung des Schadensfalls

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln.
- unseren Vertreter oder unseren Experten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- uns baldmöglichst die Schadensanzeige, eine Abschätzung der Schäden und den Wert der versicherten Güter zustellen, unter Angabe der Identität der anderen Eigentümer als Sie selbst
- bei Anschlag oder Arbeitskonflikt, in kürzester Zeit bei der zuständigen Behörde alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Wiedergutmachung der Schäden an den Gütern zu erhalten.
- bei Diebstahl, uns sofort benachrichtigen, wenn die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden werden
 - wenn die Entschädigung bereits gezahlt ist, innerhalb von 15 Tagen entscheiden
 - ob Sie auf die wiedergefundenen Gegenstände verzichten
 - ob Sie diese Gegenstände zurücknehmen gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung, unter Abzug der etwaigen Reparaturkosten
 - wenn die Entschädigung noch nicht bezahlt worden ist, ist sie nur geschuldet für die eventuellen Reparaturkosten

Ausserdem, wenn Sie haftbar gemacht werden:

- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung sämtliche gerichtlichen oder aussergerichtlichen Unterlagen besorgen.

4.3.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfalle

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenze verpflichten wir uns

Wenn es sich um Schäden an Ihren Gütern handelt

- vorrangig die Kosten der Unterbringung und die anderen unentbehrlichen Kosten zu zahlen
- die Akte bestens für Sie und für den **Versicherten** zu verwalten, und die geschuldete Entschädigung oder eine erste Tranche davon zu zahlen, innerhalb von 30 Tagen nachdem wir im Besitz aller für die Schadensersatzleistung erforderlichen Angaben sind. Nachdem wir Sie entschädigt haben, wenden wir uns gegen den eventuellen Haftpflichtigen des Schadens, um die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen von ihm zu fordern. Wir zahlen den unanfechtbar geschuldeten Teil der Entschädigung, die innerhalb von 120 Tagen nach dem **Schadensfall** in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Ihnen oder dem **Versicherten** und wir selbst festgestellt wird, soweit Sie selbst und der **Versicherte** Ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und ausser in den Fällen der Unterbrechung der im Gesetz vorgesehenen Entschädigungsfristen, einschliesslich des Rechts, vorher eine Abschrift der Strafakte auszufertigen im Falle der Vermutung einer absichtlichen Handlung oder eines Diebstahls.

Ausser im Falle der Böswilligkeit verzichten wir auf jeden Regress gegen

- die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner, die Anverwandten in gerader Linie, die im Haushalt lebenden Personen, die Gäste und die Mitglieder des Hauspersonals des **Versicherten**
- die im Vertrag bezeichneten Personen
- den Vermieter des **Versicherten**, wenn dieser Regressverzicht im Mietvertrag vorgesehen ist
- die Verwaltungen und Lieferanten von Elektrizität, Gas, Wasser usw., sofern der **Versicherte** auf seinen Regress verzichten musste.

Wenn diese Personen tatsächlich durch eine Versicherung versichert sind und in dem Masse derselben, können wir unseren Regress ausüben.

Wenn Sie haftbar gemacht werden

- uns für Sie selbst oder für den Versicherten einzusetzen und an Ihrer Stelle und wenn nötig den Geschädigten zu entschädigen.

4.3.3. Abschätzung der Schäden

Ausserhalb der Haftpflichtgarantien, wo die Abschätzung der Schäden und der Betrag der Entschädigung gesetzlich festgesetzt werden und wo der **Realwert** des Gutes berücksichtigt wird, sind folgende Regeln anwendbar

Abschätzungsgrundlagen

Gebäude	<p>Der Neuwert, ohne Abzug der Abnutzung des beschädigten Gutes oder des beschädigten Teils, ausser für den Teil des Abnutzungsprozentsatzes, der grösser ist als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20% des Neuwertes für Schadensfälle, die unter die Garantie Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck fallen ■ 30% des Neuwertes für Schadensfälle, die unter die anderen Garantien fallen
Inhalt Inhalt	<p>Der Neuwert, ohne Abzug der Abnutzung, ausser für den Teil des Abnutzungsprozentsatzes, der die weiter oben erwähnten Prozentsätze übersteigt. Werden jedoch geschätzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach dem Realwert <ul style="list-style-type: none"> - Wäsche und Kleidungsstücke - einem Versicherten anvertrauter Hausrat - Material ■ auf der Grundlage der mit der Garantie „Einwirkung von Elektrizität“ (Seite 5) verbundenen Entschädigungsmodalitäten, die Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten ■ nach dem Tageswert <ul style="list-style-type: none"> - die Werte - die Tiere, ohne ihren Wettbewerbs- oder Turnierwert zu berücksichtigen. ■ nach dem Verkaufswert <ul style="list-style-type: none"> - echte Stilmöbel, Gemälde, Kunst- oder Sammlungsgegenstände, Juwelen, andere Gegenstände aus Edelmetall, einschliesslich Silberwaren und im Allgemeinen alle Raritäten oder Kostbarkeiten, sofern Sie und wir keinen anderen ausdrücklich anerkannten Wert vereinbart haben. Diese Güter werden jedoch nach dem Ersatzwert abgeschätzt im Rahmen der Diebstahlgarantie Plusformel - die Kraftfahrzeuge einschliesslich der Ersatzteile und des Zubehörs ■ nach ihrem Selbstkostenpreis <ul style="list-style-type: none"> - Waren ■ nach dem Wert ihrer materiellen Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> - Pläne, Modelle, Dokumente, Magnetbänder und andere Datenträger

Abschätzungsmodalitäten

Sobald ein **Schadensfall** eintritt, müssen die Schäden abgeschätzt werden, auch wenn sich später herausstellt, dass der **Schadensfall** nicht gedeckt ist.

Es handelt sich um eine unentbehrliche Massnahme, die trotzdem nicht bedeutet, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen werden.

Die Schäden werden in gemeinsamem Einvernehmen nach ihrem Tageswert am Datum des **Schadensfalls** abgeschätzt, unter Berücksichtigung der spezifischen Modalitäten der Garantien.

Anderenfalls werden sie durch Expertise abgeschätzt.

Expertise

Im Falle einer Expertise können Sie einen Experten beauftragen, um den Betrag der Schäden im Einvernehmen mit unserem Gutachter festzusetzen.

Einigen sie sich nicht, so ernennen sie einen dritten Experten, mit dem sie einen Ausschuss bilden, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Experten ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, einen Experten zu ernennen oder einigen sich die Experten der Parteien nicht über die Wahl des dritten Experten, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz Ihres Wohnortes auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Dasselbe gilt, wenn ein Experte seinen Auftrag nicht erfüllt.

Die Experten sind von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden.

Kosten und Gebühren der Experten

Die Kosten und Gebühren Ihres Experten werden innerhalb der Grenzen des Vertrags von uns getragen.

4.3.4. Entschädigungsmodalitäten

Übertragbarkeit

Wenn sich anlässlich des **Schadensfalls** herausstellt, dass manche versicherten Beträge unzulänglich sind und wenn sich andererseits ergibt, dass andere versicherte Beträge zu hoch sind, wird der Überschuss auf die unzureichend versicherten Beträge übertragen, gemäss den gesetzlich festgesetzten Modalitäten (Übertragbarkeit). Die Übertragbarkeit wird nur gewährt für Güter, die zur gleichen Einheit gehören und sich an derselben Stelle befinden.

Für die Diebstahlversicherung ist die Übertragbarkeit nur auf den **Inhalt** anwendbar.

Wenn trotz der eventuellen Anwendung der Übertragbarkeit die Unzulänglichkeit die gesetzliche Toleranz überschreitet (10 %) wird die **Verhältnisregel** angewandt werden.

Zahlung der Entschädigung

Bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung des beschädigten **Gebäude** werden, nach Zahlung der ersten Entschädigungstranche, die späteren Tranchen nur mit dem Fortschreiten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung ausgezahlt, soweit die erste Tranche erschöpft ist.

Wenn der **Versicherte** das beschädigte **Gebäude** nicht wiederaufbaut, wiederherstellt oder ersetzt, bezahlen wird, gemäß dem Gesetz, 80% des Neuwerts, abzüglich der eventuellen **Abnutzung**.

Die Entschädigung für das beschädigte **Gebäude**, berechnet am Schadenstag, wird gemäss der eventuellen Erhöhung der zur Zeit des **Schadensfalls** bekannten letzten Indexziffer erhöht, während der normalen Wiederaufbauzeit, ohne dass die so erhöhte Gesamtentschädigung 120 % der ursprünglich festgesetzten Entschädigungssumme, noch die Gesamtwiederaufbaukosten überschreiten darf.

Steuern

- Alle Steuerlasten auf die Entschädigung werden von dem Begünstigten getragen.
- Die MwSt. wird nur entschädigt, soweit nachgewiesen wird, dass sie gezahlt wurde und nicht rückerstattbar ist.

4.3.5. Selbstbeteiligung

Bei jedem Schadensfall

Sie bleiben Ihr eigener Versicherer für eine erste Tranche von 184,23 EUR.

Dieser Betrag wird automatisch angeglichen gemäss dem Verhältnis zwischen

- der Verbraucherpreisindexziffer des Monats, der dem **Schadensfall** vorangeht und
- der Indexziffer des Monats Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

Die Selbstbeteiligung wird vor etwaiger Anwendung der **Verhältnisregel** von der Entschädigung abgezogen.

Wenn Sie jedoch für einen **Schadensfall** haftbar gemacht werden, ist die Selbstbeteiligung ausschliesslich anwendbar für Sachschäden.

4.3.6. Automatische Angleichung

- Die versicherten Beträge, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen werden am Jahresverfalltag der Prämie automatisch angeglichen, gemäss dem Verhältnis zwischen
 - der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia (Verband der Versicherungsunternehmen) ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt
 - und
 - der in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die versicherten Beträge und die Prämien betrifft
 - der ABEX-Indexziffer 511, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.

Im Schadensfall wird die jüngste Indexziffer für die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen die für die Festsetzung der Prämie am letzten Jahresverfalltag berücksichtigte Indexziffer ersetzen.

- Die für die ausservertraglichen Haftpflichtversicherungen versicherten Beträge sind jedoch während der ganzen Dauer des Vertrags an die Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer die vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist die des Monats, der dem Monat seines Eintritts vorangeht.

5. PRIVATLEBEN – HAFTPFLICHTGARANTIE

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

5.1. Haftpflicht Privatleben

Wir versichern die Haftpflicht Privatleben, d.h. die außervertragliche Zivilhaftpflicht, die einem **Versicherten** aufgrund des belgischen oder des ausländischen Rechts obliegen kann aus Schäden, die den **Dritten** aus Tatsachen des Privatlebens zugefügt werden.

Tatsachen des Privatlebens bilden alle Akten, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Unter die Garantie fallen jedoch Schäden verursacht durch die Kinder, die während der Schulferien oder in ihrer Freizeit gegen Entgelt Dienste leisten für Rechnung **Dritter**, sowie durch die Hunde, die ein **Versicherter** für die Bewachung seiner zu Berufszwecken benutzten Räumlichkeiten einsetzt.

- Wir intervenieren bei Haftpflicht bis zur Höhe von
 - 18.425.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für die Wiedergutmachung der **Körperschäden**
 - 3.625.000 EUR pro schadensauslösendes Ereignis für die Wiedergutmachung der Sachschäden.

Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche oder administrative Geldstrafen sowie Strafverfolgungskosten gehen nicht zu unseren Lasten

Jedoch,

■ bei Schäden verursacht durch Tiere

Wir decken nicht die Schäden verursacht durch:

- andere Tiere als Haustiere, d.h. Wildtiere, auch gebändigt, und Wild
- Reitpferde, von denen die **Versicherten** Eigentümer sind, wenn sie Eigentümer von mehr als zwei Reitpferden sind. Poneys mit einem Widerrist von höchstens 1,48 m werden jedoch automatisch gedeckt.

■ bei Schäden verursacht durch Immobilien

decken wir nur Schäden verursacht

- durch die Gebäude oder Gebäudeteile bestimmt als Haupt- oder Zweitwohnsitz, einschliesslich
 - des Teils, der bestimmt wird für die Ausübung eines freien Berufs oder eines Geschäfts ohne Einzelverkauf oder Lagerung von Waren
 - der **Dritten** kostenlos vermieteten oder gewährten Teile, wenn dieses Gebäude ausserdem bis 3 Appartements umfasst (einschliesslich der Garagen)
 - der Standwohnwagen
 - der Aufzüge und Lastenaufzüge, soweit die Schäden nicht aus einem Wartungsmangel hervorgehen
- durch Garagen und Parkplätze zum privaten Gebrauch
- durch Gärten und Grundstücke, ohne insgesamt 5 ha zu überschreiten
- durch die von den versicherten Kindern bewohnten Studentenzimmer oder Einzimmer-Appartements
- durch die Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau, die dazu bestimmt sind, Ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz zu werden, soweit ihre Stabilität nicht durch die laufenden Arbeiten in Gefahr gebracht wird.

Wir decken ebenfalls die Nachbarschaftsstörungen im Sinne des Paragraphen 544 des Zivilgesetzbuches, wenn sie aus einem für den **Versicherten** unvorhersehbaren plötzlichen Ereignis hervorgehen.

■ bei Schäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch

decken wir immer die **Körperschäden**, die sie verursachen können.

Wir decken nicht die Sachschäden, die daraus resultieren und deren Folgen im Rahmen der Garantie „Regress von Dritten“ eines Feuerversicherungsvertrags normalerweise versicherbar sind, d.h. Schäden, die entstanden sind in oder sich ausgebreitet haben aus einem Gebäude, von dem der **Versicherte** Eigentümer, Mieter oder Bewohner ist.

Die Sachschäden, die entstanden sind in oder sich ausgebreitet haben aus einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft oder einem Krankenhaus bei einem **vorläufigen Aufenthalt** eines **Versicherten**, sind jedoch immer gedeckt.

■ bei Schäden gedeckt durch eine gesetzlich verpflichtete Versicherung

decken wir nicht die Schäden, die hervorgehen aus den der Pflichtversicherung der Kraftfahrzeuge kraft der belgischen oder ausländischen Gesetzgebung unterworfenen Haftungsfällen, ausser

- den Schäden verursacht durch einen **Versicherten**, wenn er ein durch eine gesetzlich verpflichtete Versicherung gedecktes Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenkt, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen seiner Eltern und der Personen, unter deren Aufsicht er steht. Es handelt sich jedoch nicht um eine Garantie, die gemäss dem Gesetz über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird. Wir decken ebenfalls Schäden, die dieser **Versicherte** dem benutzten Fahrzeug zufügt, soweit es einem **Dritten** gehört und das Fahrzeug ausserdem ohne Wissen des Fahrzeughalters gelenkt wurde
- Schäden verursacht durch Gartengeräte, die auf der öffentlichen Strasse fahren
- Schäden, die von einem **Versicherten** zugefügt werden, wenn er ein für Behinderte bestimmtes Fahrzeug lenkt, dessen Höchstgeschwindigkeit 15 km/st oder weniger erreicht. Wir stellen den Versicherungsschein auf Ihren Antrag aus (grüne Karte).

Für diese Schäden verursacht durch ein für Behinderte bestimmtes Kraftfahrzeug dessen Höchstgeschwindigkeit 15 km/st oder weniger erreicht oder durch ein Gartengerät, das auf der öffentlichen Straße fährt ist unsere Garantie

- für Schäden, die aus Körperverletzungen hervorgehen: unbeschränkt.
Wenn wir am Schadenstag durch die Ordnung ermächtigt sind, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro **Schadensfall** auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung die Beschränkung der Garantie erlaubt, wenn letzterer Betrag höher ist
- für andere Sachschäden als diejenigen, die unter nachstehendem Punkt vorgesehen sind: beschränkt auf 100 Millionen EUR pro **Schadensfall** oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt
- für Schäden an der bzw. dem persönlichen Kleidung und Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.479 EUR pro Insassen oder, wenn er höher ist, auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Schadenstag die Beschränkung der Garantie erlaubt
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**
- gemäß dem Königlichen Erlass vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag der Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht.

Wir decken nicht die Schäden verursacht durch die Ausübung der Jagd, für die Pflichtversicherung besteht, sowie durch das Wild.

Wir decken nicht die Schäden, die hervorgehen aus den durch jede andere Pflichtversicherung vorgesehenen Haftungsfällen. Wir decken jedoch die Zivilhaftpflicht des **Versicherten** als Freiwilliger gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen.

■ bei Schäden verursacht durch Schiffe

Unter Schiff versteht man jedes zu der Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug.

Wir decken Schäden, die hervorgehen aus dem Gebrauch aller Schiffe, unter Ausschluss

- der Motorschiffe von mehr als 10 PK DIN, u.a. Wasserscooter, Jetskis...
- der Segelschiffe von mehr als 300 Kg von denen ein **Versicherter** Eigentümer ist.

■ bei Schäden verursacht durch Luftfahrzeuge

Unter Luftfahrzeug versteht man jedes Transportmittel, das die Fahrt von Personen oder Allgemeine Gütern in der Luft ermöglicht.

Niemals decken wir Schäden, die hervorgehen aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen.

Wir versichern hingegen die Praxis des Flugzeugmodellbaus, einschließlich des Einsatzes von Drohnen, der Höchstgewicht beim Start

- nicht über 1 kg liegt, sofern:
 - sie eingesetzt werden zu reinen Sport- und Freizeitbetätigungen, unter Ausschluss jeder Beförderung von Personen oder Waren, des Werfens oder Zerstäubens von Objekten, kommerziellen oder beruflichen Flügen,
 - sie auf einer Höhe von nicht über 10 Metern über dem Boden fliegen,
 - sie nicht in einen oder über einem öffentlichen Raum verkehren,
 - sie nicht innerhalb eines Umkreises von 3 km von Flughäfen, Helikopterlandeplätzen, zivilen und militärischen Flugplätzen fliegen,
 - sie nicht über industrielle Komplexe, Gefängnisse, Flüssiggasterminals, elektrischen oder nuklearen Anlagen, Eisenbahnstrecken, befahrbaren Wasserverkehrswegen und Autobahnen sowie über eine öffentliche Versammlung von Menschen im Freien fliegen,
 - der Benutzer darauf achtet, die Sicherheit von anderen Luftfahrzeugen oder Personen oder Gütern am Boden nicht zu gefährden,
 - der Benutzer die geltenden Gesetzesbestimmungen mit Bezug auf das Privatleben einhält.
- über 1 kg liegt, zu reinen Sport- und Freizeitbetätigungen unter strikter Einhaltung der gerätetypischen Eigenschaften (Kategorie „Klasse 2, Klasse 1 oder 1b“), die im Königlichen Erlass vom 25. April 2106 bezüglich der Verwendung von ferngesteuerten Fluggeräten im belgischen Luftraum: Anmeldung der Drohne bei der DGTA, Besitz einer Bescheinigung oder einer Lizenz für das Fernsteuern von Fluggeräten...

■ bei Schäden verursacht durch eine absichtliche Handlung

decken wir nicht die persönliche Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und den **Schadensfall** absichtlich verursacht hat.

Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern.

■ bei Schäden verursacht durch grobes Verschulden

decken wir nicht die persönliche Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 18 Jahren erreicht hat, aus Schäden, die aus einem der im Nachstehenden erwähnten groben Verschulden hervorgehen

- Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand, der hervorgeht aus der Einnahme von Drogen, Arzneien oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der **Versicherte** die Kontrolle über seine Taten verliert
- Nichtachtung der Ordnung über die Überprüfung von Tanks.

Ausgeschlossen sind jedoch **Schadensfalls**, die hervorgehen aus einem der im Nachstehenden aufgeführten groben Verschulden, wenn der **Schadensfall** verursacht wird durch einen **Versicherten** über 16 Jahre, der bereits persönlich für ähnliche schadensauslösende Ereignisse haftbar gemacht wurde.

Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern.

■ **bei Schäden verursacht durch einen Kernrisiko**

decken wir nicht die Schäden, die durch einen **Kernrisiko** verursacht werden.

■ **bei Schäden an Gütern oder an Tieren**

decken wir nicht die Schäden an Mobilien oder Immobilien und an Tieren, die ein **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat.

Wir decken jedoch, aus irgendwelchem Grund, Schäden die zugefügt werden

- Im Falle eines **vorläufigen** privaten oder beruflichen **Aufenthalts** des **Versicherten** irgendwo in der Welt
 - an einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft oder einem Krankenhaus
 - an einer Ferienwohnung, einschließlich eines Zelttes oder Wohnwagens durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Rauch oder Glasbruch
- an dem anlässlich eines Familienfestes benutzten Raum durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Rauch oder Glasbruch
- an Reitpferden und am Pferdegeschirr bis zur Höhe von höchstens 4.000 EUR pro **Schadensfall**.

■ **bei Schäden in Bezug auf Sonderfälle**

Wir decken nicht die **Schadensfälle** die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen.

5.2. Freiwillige Rettung

- Wir versichern die freiwillige Rettung, d.h. die Entschädigung des **Dritten**, der freiwillig an der Rettung des **Versicherten** oder seiner Güter teilgenommen hat und dabei Schaden erlitten hat, soweit dieser **Dritte** nicht haftet für die Tatsache, die am Ursprung der Rettung liegt.
- Wir intervenieren bei freiwilliger Rettung bis zur Höhe von 25.000 EUR.

6. PRIVATLEBEN - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden durch Legal Village, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen, verwaltet.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzgarantie sind demnach an folgende Anschrift zu richten: Legal Village, Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, oder per E-Mail an: info@legalvillage.be.

Unter Schadensfall verstanden werden jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder Drittpersonen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger **Schadensfall**. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein **Schadensfall** enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

6.1. Rechtliche Betreuung – Legal Village info: 078 15 15 56

Gegenstand der rechtlichen Betreuung: Verhütung und juristische Information

Wenn, im Rahmen der Garantien dies Kapitels und sogar außerhalb des Bestehens jedes **Schadensfalls**, ein **Versicherter** nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeine telefonische rechtliche Betreuung

Es handelt sich um eine telefonische juristische Informationsabteilung in erster Linie. Die Rechtsfragen bilden den Gegenstand einer kurz zusammengefassten und synthetischen juristischen Erklärung, in einer für jeden zugänglichen Sprache.

■ Verbindung mit einem spezialisierten Fachmann

Es handelt sich um die Verbindung zwischen dem Versicherten und einem spezialisierten Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht unter die Deckung der Rechtsschutzversicherung fällt. Die Beteiligung besteht darin, aufgrund eines Telefongesprächs eine Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen zu unterbreiten, die in den Gebieten, die den Gegenstand von **Schadensfällen** bilden, spezialisiert sind.

Einziger Zweck unserer Beteiligung ist es, dem **Versicherten** die Angaben eines oder mehrerer spezialisierten Fachleute mitzuteilen, aber wir können für die Qualität und den Preis der Leistungen des von dem **Versicherten** selber hinzugezogenen Leistungserbringers nicht haftbar gemacht werden.

6.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: gütliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN.

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen dem **Versicherten** im Falle eines gedeckten **Schadensfalls** zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, wenn nötig, im Rahmen eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen, indem wir ihm Dienste leisten und die daraus hervorgehenden Kosten übernehmen.

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN.

Wir verpflichten uns, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung die Kosten zu übernehmen, die aus der gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen hervorgehen.

Wir übernehmen

- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzung von Gesetzen, Erlassen, Dekreten und/oder Verordnungen durch einen Sachverhalt in seinem Privatleben verfolgt wird, einschließlich eines Gnadengesuchs wenn der **Versicherte** einem Freiheitsentzug unterworfen ist oder eines Rehabilitationsantrags, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestellt wird. Wir übernehmen jedoch nicht die strafrechtliche Verteidigung eines zum Zeitpunkt des Sachverhalts über 16 Jahre alten **Versicherten** bei
 - Verbrechen und zu Vergehen umgestuften Verbrechen;
 - anderen vorsätzlichen Straftaten, es sei denn, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist ein Freispruch ergangen;
- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er im Rahmen seines Privatlebens die Entschädigung fordert von:
 - **Körperschäden** oder Schäden infolge von Sachschäden an seinen Gütern, wofür ein **Dritter** ihm gegenüber haftbar ist, ausschliesslich aufgrund der Paragraphen 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen ausländischen Rechts
 - Schäden, die die Gefährdungshaftpflicht eines **Dritten** auslösen kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Vorbeugung von Brand und Explosionen
 - **Körperschäden** erlitten als schwacher Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gesetzes über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
 - **Körper-** und **Sachschäden** die aus einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Paragraphen 544 des Zivilgesetzbuches hervorgehen, vorausgesetzt, dass sie aus einem plötzlichen, für die **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis hervorgehen.

Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.

- der außervertragliche zivilrechtliche Regress des **Versicherten**, der sich bezieht auf die Entschädigung eines vom **Versicherten** erlittenen Schadens, Im Rahmen seines Privatlebens, der unmittelbar aus dem Todesfall eines Bruders oder einer Schwester des **Versicherten** hervorgeht. Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind **Schadensfälle** verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.
- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen der Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen erwähnten Garantien Privatlebenshaftpflicht durch den Versicherer, bis zur Höhe von 6.200 EUR pro **Schadensfall**

Gehören zum Privatleben des **Versicherten** alle Taten und Lagen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Unter die Garantie fallen jedoch **Schadensfälle** bezüglich der versicherten Kinder, die während der Schulferien oder in ihrer Freizeit gegen Entgelt Dienste leisten für Rechnung Dritter, sowie **Schadensfälle**, die hervorgehen aus Schäden verursacht durch die Hunde, die für die Bewachung der zu Berufszwecken benutzten Räumlichkeiten eingesetzt werden.

Was jedoch Folgendes betrifft

■ Schadensfälle in Bezug auf Tiere

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf:

- andere Tiere als Haustiere, d.h. Wildtiere, auch gebändigt, und Wild
- Reitpferde, von denen die **Versicherten** Eigentümer sind, wenn sie Eigentümer von mehr als zwei Reitpferden sind. Ponys mit einem Widerrist von höchstens 1,48 m werden jedoch automatisch gedeckt.

■ Schadensfälle in Bezug auf Gebäude

Wir decken nur **Schadensfälle** in Bezug auf

- die Gebäude oder Gebäudeteile, die als Haupt- oder Zweitwohnsitz der **Versicherten** benutzt werden, einschliesslich, wenn sie dazu gehören:
 - der für die Ausübung eines freien Berufs oder eines Geschäfts ohne Einzelverkauf oder Lagerung von Waren bestimmten Räumlichkeiten
 - der Appartements (einschliesslich der Garagen), die **Dritten** kostenlos vermietet oder zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass diese Gebäude höchstens 3 Appartements umfassen
 - der Aufzüge und Lastenaufzüge
- Standwohnwagen benutzt als Haupt- oder Zweitwohnsitz der **Versicherten**
- Garagen und Parkplätze zum privaten Gebrauch der **Versicherten**
- Gärten und Grundstücke, ohne 5 ha zu überschreiten
- Studentenzimmer oder Einzimmer-Appartements, die von den versicherten Kindern bewohnt sind
- Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau, die dazu bestimmt sind, den Haupt- oder Zweitwohnsitz der **Versicherten** zu werden.

■ Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt

Wir decken nicht die **Schadensfälle** bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, u.a. am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Stäube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die hervorgehen aus der Benutzung

- von Luftfahrzeugen durch den **Versicherten**, ausser in seiner Eigenschaft als Insasse. Unter Luftfahrzeug versteht man jedes Beförderungsmittel, das die Versetzung von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.
- von Motorschiffen von mehr als 10 PK DIN (u.a. Wasserscooter, Jetskis ...) oder von Segelschiffen von mehr als 300 kg, von denen ein **Versicherter** Eigentümer ist. Unter Schiff versteht man jedes zu der Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug.
- von eines Kraftfahrzeugs, wofür in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** bezüglich

- der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Haftpflichtversicherung unterworfenen Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenken, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters
- der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden und die hervorgehen aus der Benutzung von eines für Behinderte bestimmten Fahrzeugs, dessen Höchstgeschwindigkeit 15 km/st oder weniger erreicht
- der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden und die hervorgehen aus der Benutzung von Gartengeräte, die auf der öffentlichen Strasse fahren.

■ Schadensfälle bezüglich der Jagd

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die hervorgehen aus Schäden, die vom **Versicherten** verursacht oder erlitten werden in seiner Eigenschaft als Jäger, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers.

■ Schadensfälle, die resultieren aus Schäden gedeckt durch eine Pflichtversicherung

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die hervorgehen aus Schäden, für die der **Versicherte** eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

Wir decken jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf Schäden, die hervorgehen aus der Zivilhaftpflicht des **Versicherten** als Freiwilliger, gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen.

■ Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren

Wir decken nicht den zivilrechtlichen Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die von dem **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitten wurden und, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der **Versicherte** ist:

- Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand, der hervorgeht aus der Einnahme von Drogen, Arzneien oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der **Versicherte** die Kontrolle über seine Taten verliert
- Vom **Versicherten** physisch oder verbal ausgelöste Schlägereien
- Nichtachtung der Ordnung über die Überprüfung von Tanks.

■ Schadensfälle bezüglich des Ablebens eines nahen Verwandten

Wir decken keine **Schadensfälle**, die sich beziehen auf die Wiedergutmachung eines vom **Versicherten** erlittenen Schadens, der aus dem Ableben einer Person, die nicht die Eigenschaft als **Versicherter** oder als Bluts- oder Anverwandter in gerader Linie eines **Versicherten** hat, hervorgeht unbeschadet des ausservertraglichen zivilrechtlichen

Regresses des **Versicherten**, der sich bezieht auf die Entschädigung eines vom **Versicherten** erlittenen Schadens, im Rahmen seines Privatlebens, der unmittelbar aus dem Todesfall eines Bruders oder einer Schwester des **Versicherten** hervorgeht.

■ Schadensfälle vertraglicher Art

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines aus der schlechten Ausführung eines Vertrags hervorgehenden Schadens, auch wenn der Vertragspartner auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress zur Wiedergutmachung von **Körperschäden**.

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die ihren Ursprung finden in den vertraglichen Beziehungen des Geschädigten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Versorgungsanstalt, dem Inhaber eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden.

Wir decken nicht zivilrechtliche Regresse, die ausgeübt werden gegen die Person, der der **Versicherte** bewegliche oder unbewegliche Güter oder Tiere anvertraut hat.

■ Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle

Wir decken nicht **Schadensfälle**

- die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

■ Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

■ Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten

Wir decken nicht die **Schadensfälle** bezüglich der Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

■ Schadensfälle in Bezug auf Rückfallsachverhalte und gleichgestellte Situationen

Wir decken nicht die **Schadensfälle**, die sich auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten** erstrecken, wenn dieser bereits Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von Ermittlungen, einer Untersuchung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadenverursachender Sachverhalte war, es sei denn, der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung oder des Beginns der Voruntersuchung, Ermittlungen, Untersuchung oder Strafverfolgung liegt länger als 5 Jahre zurück oder das eingeleitete Verfahren war Gegenstand eines Freispruchs.

■ Schadensfälle in Bezug auf Sammelklagen

Wir decken nicht die Sammelklagen einer Gruppe von mindestens 10 Personen, die auf die Beendigung einer mit ein und demselben verursachenden Sachverhalt verbundenen gemeinsamen Umweltbelastung und auf die Wiedergutmachung des daraus entstandenen Schadens abzielen.

6.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der **Körperschäden** zu Lasten dieses **Dritten** bis zur Höhe von 12.500 EUR pro **Schadensfall**, wenn keine andere öffentliche oder private Stelle Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese **Körperschäden** aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, einer **Terrorismus**-oder einer Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

6.4. Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR pro **Schadensfall** vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht zu uns kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der **Versicherte** uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

6.5. Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschaden

Wenn ein **Versicherter**, der aus einem gedeckten **Schadensfall** resultierende **Körperschäden** erlitten hat, einen zivilrechtlichen Regress auf ausservertraglicher Grundlage gegen einen identifizierten **Dritten** versucht, strecken wir im Verhältnis zum Haftungsgrad des **Dritten** und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR die Summe des Körperschadenersatzes vor. Die vollständige oder teilweise Haftung des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden.

Wir strecken den Geldbetrag auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** vor. Der **Versicherte** fügt seinem Antrag die Belege und eine detaillierte Übersichtstabelle bei, in der der Betrag angegeben ist, dessen Vorstreckung er beantragt. Die Vorstreckung umfasst die medizinischen Kosten, die nach der Beteiligung einer Einrichtung irgendwelcher Art (Zusatzversicherung, ...) noch zu Lasten des **Versicherten** verbleiben, und den durch den Unfall bedingten Verdienstaussfall.

Wenn es uns in der Folge nicht gelingt, den vorgestreckten Geldbetrag zurückzuerlangen, erstattet der **Versicherte** ihn uns auf unseren Antrag zurück.

Wenn jedoch mehrere **Versicherte** die Leistung in Anspruch nehmen können und der Betrag sämtlicher Schäden den Betrag von 20.000 EUR pro **Schadensfall** übersteigt, wird der vorgestreckte Geldbetrag bevorzugt Ihnen, dann Ihrem mit Ihnen zusammenwohnenden Ehegatten oder der Person, mit der Sie in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, dann Ihren Kindern und dann den anderen **Versicherten** im Verhältnis ihrer jeweiligen Schäden ausgezahlt.

Wir beteiligen uns nicht, wenn der **Versicherte** durch eine Arbeitsunfall- oder Wegeunfallversicherung gedeckt ist.

6.6. Vorschuss der Selbstbeteiligung

Wenn ein **Versicherter**, der im Rahmen eines gedeckten **Schadensfalls** Schaden erlitten hat, auf außervertraglicher Basis einen zivilrechtlichen Regress gegen einen identifizierten **Dritten** anstrengt und wenn Letzterer trotz zweier Mahnungen den **Versicherten** nicht entschädigt hat für den Betrag, der übereinstimmt mit der Selbstbeteiligung seiner Privatlebenshaftpflichtversicherung, schießen wir auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** den Betrag dieser Selbstbeteiligung vor.

Die völlige oder teilweise Haftpflicht des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden. Wenn wir nachdem die vorgeschossenen Gelder nicht eintreiben können, wird der **Versicherte** sie uns auf unseren Antrag erstatten.

6.7. Kosten der Aufspürung eines verschwundenen Kindes

Im Falle des Verschwindens eines **Versicherten** unter 16 Jahren und soweit sein Verschwinden der Polizeiabteilung gemeldet worden ist, übernehmen wir die Kosten und Gebühren eines Rechtsanwalts und einer ärztlichen und psychologischen Betreuung, um den versicherten Eltern während der gerichtlich angeordneten Ermittlung und spätestens bis zu der Privatklage Rechtsbeistand zu leisten, bis zur Höhe von 15.000 EUR pro **Schadensfall**, in dem Masse, wie keine öffentliche oder private Organisation Schuldner dieses Betrags erklärt werden kann.

Die Garantie wird nicht gewährt, wenn ein **Versicherter** oder ein Familienmitglied in das Verschwinden des Kindes, Mitschuldiger, Täter oder Mittäter wird.

6.8. Gemeinsame Bestimmungen

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Garantie Wohnungsrechtsschutz (seite 15)

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren für **Schadensfälle**, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem **Schadensfall** geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum Schadenauslösenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der **Schadensfall** muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns,

- die Akte im Interesse des **Versicherten** bestens zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu informieren.

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder gegebenenfalls der **Versicherte** sich zu Folgendem: Den **Schadensfall** melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.

An der Regelung des **Schadensfalls** mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherten Person erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls abzuschwächen.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, irgendetwelche Massnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** von der Zweckmässigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen. Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkollision

Jedesmal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihm frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn es mit uns Meinungsverschiedenheit besteht über die Haltung, die eingenommen werden muss, um einen **Schadensfall** zu regeln und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Betrag unserer Garantie

Unsere Garantie ist beschränkt auf 25.000 EUR pro **Schadensfall**.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen **Schadensfall** verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Verbrauch des Betrags unserer Garantie berücksichtigt werden müssen.

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen will, wird die Garantie nicht gewährt.

Wenn ein **Schadensfall** unter mehrere kraft dieses Vertrags und Ihrer besonderen Bedingungen gedeckte Rechtsschutzgarantien fällt, ist nur einer der Beträge unserer Garantie verfügbar.

Wir übernehmen

je nach den Zwecken der Lösung des gedeckten **Schadensfalls** erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten **Schadensfalls**, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Expertisekosten
- die Gerichtskosten des Verfahrensgegners, wenn dem **Versicherten** gerichtlich auferlegt wird, sie zu erstatten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.
- Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die von dem **Versicherten** vernünftigerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bussen, Gemeindesteuern, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von absichtlichen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- die **Schadensfälle**, von denen der Hauptbetrag des Streitwertes 184,23 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981)
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.240 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Surrogation

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und u.a. auf eine eventuelle Verfahrensschädigung ein.

7. PRIVATLEBEN – SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PRIVATLEBENSVERSICHERUNG

7.1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt, soweit sie Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben.

7.2. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss

Wir bitten Sie,

- die Versicherungsproposition oder den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- genau alle von Ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten sollen, die für uns Risikoabschätzungselemente bilden.

Sie müssen uns jedoch nicht die bereits von uns bekannten Umstände oder Umstände, die wir vernünftigerweise kennen sollten, anzeigen.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit können wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

7.3. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, und unter anderem jene, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit können wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

So müssen Sie uns u.a. jede Änderung mitteilen bezüglich

- des Einzugs in Ihrem Haushalt einer oder mehrerer anderen Personen, wenn Sie in den Genuss eines Rabatts für „Senioren“ oder „alleinstehende Personen“ kommen
- der Geburt oder der Adoption eines Kindes, wenn Sie in den Genuss eines Rabatts für „alleinstehende Personen“ kommen

7.4. Schadensfälle

7.4.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen uns Schaden zufügt werden wir unsere Leistungen bis zur Höhe des von uns erlittenen Schadens herabsetzen. Wir werden unsere Garantie ablehnen, wenn die Verpflichtung nicht eingehalten wurde, in der Absicht, uns irrezuführen.

Sie selbst oder ggf. der Versicherte verpflichten sich zu Folgendem

- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um dem Eintritt des **Schadensfalls** vorzubeugen oder seine Folgen zu beschränken

- sich jeder Haftungsanerkennung oder jeder Entschädigungszusage enthalten; selbstverständlich kann der **Versicherte** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- den **Schadensfall** anzeigen
- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten benachrichtigen (indem Sie wenn möglich das Formular benutzen, das wir Ihnen zur Verfügung stellen) **spätestens innerhalb von 8 Tagen**
- zu der Schadensregulierung mitwirken
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
 - uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder aussergerichtlichen Urkunden zu besorgen.

7.4.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns

- die Folgen des **Schadensfalls** bestmöglichst zu verwalten

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen, verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für den **Versicherten** einzusetzen und den Geschädigten an Ihrer Stelle und wenn nötig zu entschädigen.

7.4.3. Selbstbeteiligung

Im **Schadensfall** in der Haftpflicht Privatleben bleiben Sie Ihr eigener Versicherer für eine erste Tranche von 184,23 EUR. Diese Selbstbeteiligung ist ausschliesslich für Sachschäden anwendbar.

Dieser Betrag wird automatisch angepasst, je nach dem Verhältnis zwischen der im Monat, der dem **Schadensfall** vorangeht, geltenden Verbraucherpreisindexziffer und der Indexziffer vom Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

7.4.4. Indexierung

Die Versicherungssummen in der Haftpflicht Privatleben und demzufolge die entsprechende Prämie werden je nach der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer angepasst, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981).

Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist jene des Monats, der dem Monat des Eintritts des **Schadensfalls** vorangeht.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz und u.a. durch das Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen sowie durch die königlichen Erlasse bezüglich der Versicherungen Feuer, Haftpflicht Privatleben und Rechtsschutz oder jede andere heutige oder zukünftige Ordnung.

8.1. Das Leben des Vertrags

8.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nicht-Leben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz : Place du Trône 1 - 1000 Brüssel (Belgien) • Tel.: 02 678 61 11 • Fax: 02 678 93 40 • Internet : www.axa.be • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch Legal Village, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser **Schadensfälle** spezialisiert ist und die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutz**schadensfällen** gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen, verwaltet.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzgarantie sind demnach an folgende Anschrift zu richten: Legal Village, Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, oder per E-Mail an: info@legalvillage.be.

Legal Village AG, Schadensregulierungsbüro für die Sparte „Rechtsschutz“ (Sparte 17) • Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • e-mail: info@legalvillage.be • Nr. ZDU: MwSt. BE 0403 250 774 RJP Brüssel.

8.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsproposition

Darin stehen alle Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Bedürfnissen Genüge leisten können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, ganz Ihrer spezifischen Situation angepasst. Sie erwähnen die Garantien, die tatsächlich gewährt werden.

Die Allgemeinen Bedingungen

8.1.3. Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unserer Abteilung Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1, 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können auch jederzeit vor Gericht gehen.

8.1.4. Inkrafttreten

Die Garantie tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen erwähnten Datum, soweit die Prämie bezahlt worden ist.

8.1.5. Dauer

Die Dauer Ihres Vertrags wird in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf 1 Jahr nicht überschreiten.

An jedem Jahresverfalltag der Prämie wird der Vertrag stillschweigend verlängert für aufeinanderfolgende Perioden von 1 Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht durch einen wenigstens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag bei der Post eingelieferten Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Aushändigung des Schreibens gegen Empfangsbescheinigung kündigen.

8.1.6. Ende des Vertrags

Sie können den Vertrag kündigen

aus welchen Gründen ?	unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> ■ infolge eines Schadensfalls 	spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen um eine Risikoänderung zu berücksichtigen ■ im Falle einer Änderung des Tarifs, ausser wenn eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeige ■ innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos	wenn wir uns innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können
wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger ist als 1 Jahr	spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen	Sie können den Vertrag insgesamt kündigen.

Wir können den Vertrag kündigen

aus welchen Gründen ?	unter welchen Bedingungen ?
infolge eines Schadensfalls , ausschließlich, wenn ein Versicherter einer seiner aus dem Eintritt des Schadensfalls hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist mit der Absicht, uns irrezuführen	spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
in den Fällen der erheblichen und dauerhaften Risikoerschwerung (Seiten 21 und 38)	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, ab dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten ■ innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
bei Nichtzahlung der Prämie	unter den gesetzlich festgesetztem und im Inverzugsetzungsschreiben, das wir Ihnen schicken, angegebenen Bedingungen
wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	wir können den Vertrag insgesamt kündigen
im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang beeinträchtigen kann	

Kündigungsform

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder durch Gerichtsvollzieherbescheid
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- nach der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- nach der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen um eine Änderung des versicherten Risikos und/oder des Tarifs den Vertrag kündigen um eine Risikoänderung zu berücksichtigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der **Versicherte** seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit dem Zweck, uns irrezuführen.

Ablauf des Vertrags von Rechts wegen

bei Wegfall des Interesses oder des Gegenstands der Versicherung.

8.1.7. Sonderfälle

Ableben des Versicherungsnehmers

- die Feuerversicherung wird auf den neuen Inhaber des versicherten Interesses übertragen
- die Versicherung Privatleben wird aufrechterhalten zugunsten der Personen, die mit dem Verstorbenen zusammenwohnten.

Diese Personen dürfen den Vertrag jedoch innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Tod mittels Einschreibebriefs kündigen. Wir können ihn ebenfalls innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir von dem Tod Kenntnis erhalten haben, kündigen.

Verlassen des Haushalts, Trennung oder Ehescheidung

- die Feuerversicherung wird weiter gewährt für das **Gebäude** und dessen **Inhalt**. Derjenige, der einen getrennten Wohnsitz wählt, wird diesen versichern lassen müssen.
- die Versicherung Privatleben wird aufrechterhalten zugunsten
 - der **Versicherten**, die auf der Adresse des Versicherungsnehmers wohnen bleiben
 - des Ehepartners oder des Partners, sowie der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder zusammenlebenden Partners während 1 Jahr ab dem Tag, an dem sie diese Adresse verlassen haben oder ohne Beschränkung in der Zeit, wenn sie wirtschaftlich und hauptsächlich von Ihnen oder von Ihrem Ehepartner oder zusammenlebenden Partner abhängen.

Übertragung der versicherten Immobilie

Ihr sämtlicher Vertrag (Versicherung Feuer, Privatleben) endet von Rechts wegen 3 Monate nach der Ausfertigung der authentischen Urkunde.

Umzug

Bei Umzug in Belgien werden die Garantien Ihres Vertrags Ihnen an beiden Stellen gewährt, während höchstens 60 Tagen, herabgesetzt auf 30 Tage für die Diebstahlgarantie. Nach Ablauf dieser Frist wird die Versicherung nur in der neuen Lage gewährt.

Vergessen Sie jedoch nicht, uns Ihren Umzug zu melden, wie wir es ihnen vorschreiben (Seite 21) in der Rubrik „Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags“.

Änderung des Tarifs

Wenn wir den Tarif ändern, passen wir Ihren Vertrag am nächsten Jahresverfalltag an. Wir informieren Sie darüber und Sie können den Vertrag kündigen, wie vorgesehen unter dem Titel „Ende des Vertrags“

8.1.8. Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Betriebssitze in Belgien adressiert.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet.

8.1.9. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die einen selben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

8.1.10. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost.

8.2. Die Prämie

8.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Verfalltag oder bei der Ausfertigung neuer besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

8.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die **Versicherten** haben.

Sie kann zum Erlöschen Ihrer Deckungen oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen.

Eventuell müssen Sie uns die Kosten für die Eintreibung dieser Prämie erstatten. Wir werden Ihnen eine Inverzugsetzung mittels Einschreibebrief zusenden, in dem wir Ihnen eine pauschale Entschädigung auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des Tarifs der Einschreibebriefe von Bpost, der an diesem Datum in Kraft ist.

8.3. Privatleben

Datenverantwortlicher

AXA Belgium SA, mit Geschäftssitz Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367 (nachstehend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von AXA Belgium kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)

Place du Trône 1

1000 Brüssel

E-Mail: privacy@axa.be

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
 - Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von **Schadenfällen** und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- der Kundendienst:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. das Anbieten von Instrumenten und Dienstleistungen zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.

- Die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.

- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- die Bekämpfung der Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, erforderlich.

- Durchführung von Tests
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen zur Entwicklung neuer oder aktualisierter Anwendungen und zur Gewährleistung des angemessenen Betriebs dieser Anwendungen.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Wahrung der von AXA Belgium verfolgten berechtigten Interessen an der Entwicklung von Anwendungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Erbringen von Leistungen an ihre Kunden.

- Die Überwachung des Portfolios:
 - Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- Statistische Erhebungen:
 - Verarbeitungen, die von AXA Belgium oder einem **Dritten** für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei AXA Belgium, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

- Risikomanagement und Kontrolle:
 - Dies beinhaltet Verarbeitungen durch AXA Belgium oder eine Drittpartei zur Wahrnehmung des Risikomanagements und der organisatorischen Kontrolle von AXA Belgium, einschließlich Inspektionen, Beschwerdeverwaltung sowie interne und externe Wirtschaftsprüfung.
 - Diese Verarbeitungen sind notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der AXA Belgium unterliegt, oder aufgrund der berechtigten Interessen von AXA Belgium zur Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Wirtschaftsprüfer, Vertreter, Tarifierungsbegleitzbüro, Schadensregulierungsstellen, TRIP ASBL, Datassur und andere Branchenverbände) zur Verarbeitung im Rahmen dieser Zwecke übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem AXA Belgium unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Sofern diese Person ebenfalls Kunde anderer Unternehmen innerhalb der AXA Gruppe ist dürfen diese persönlichen Daten von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien zur Verwaltung der Personendatei, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Während der Laufzeit der Police kann die betroffene Person von AXA Belgium spezifische Klauseln erhalten, z. B. eine Klausel, die für die Bearbeitung eines Anspruchs gilt. Diese spezifischen Klauseln haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Klausel und ihre Anwendbarkeit für die oben genannten Zwecke.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die persönlichen Daten, die von der Person selbst mitgeteilt worden sind oder die AXA Belgium vorschriftsmäßig von Unternehmen der AXA Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen Unternehmen in Verbindung stehen sowie von **Dritten** erhalten hat, dürfen von AXA Belgium zu Direkt-Marketing-Zwecken (gewerbliche Aktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Markenbekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über (potentielle) Kunden verwendet werden sowie um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Unternehmen, die mit AXA Belgium in Verbindung stehen und/oder dem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke oder für gemeinsame Direkt-Marketing-Aktionen mit dem Ziel übermittelt werden, die Kenntnisse über gemeinsame (potentielle) Kunden zu verbessern, diese über ihre Aktivitäten, Produkte und jeweiligen Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu senden.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, für andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsaktivität. Gegebenenfalls kann das Einverständnis der betroffenen Person für diese Verarbeitungen eingeholt werden.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an **Dritte**, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. AXA Belgium garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die AXA Belgium zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von AXA Belgium richten (Abschnitt „AXA Belgium“ kontaktieren).

Datenarchivierung

AXA Belgium bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

AXA Belgium bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen AXA Belgium nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten über die betroffene Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt AXA Belgium die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;

- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von AXA Belgium beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit AXA Belgium, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von AXA Belgium;
- die persönlichen Daten, die Sie AXA Belgium mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen von Vorschriften, technischer Neuerungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke, ändern. AXA Belgium wird in regelmäßigen Abständen überarbeitete Versionen der Datenschutzerklärung unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Website AXA.be veröffentlichen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, wird AXA Belgium angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

AXA Belgium kontaktieren

Sofern die Person Kunde von AXA Belgium ist, kann sie ihre persönlichen Daten und Optionen in Bezug auf Direct Marketing über ihre Kundenwebseite auf AXA.be verwalten sowie die Daten, die sie betreffen, einsehen.

Die betroffene Person kann AXA Belgium kontaktieren, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und das Formular auf der Seite „Kontakt“ (Schaltfläche „Datenschutz“ über Hyperlink im unteren Bereich der Website AXA.be) auszufüllen.

Die betreffende Person kann ihre Rechte auch in Anspruch nehmen, indem sie eine datierte und unterzeichnete Anfrage per Post, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises, an folgende Adresse sendet: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1, 1000 Brüssel.

AXA Belgium verarbeitet diese Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Vorbehaltlich einer offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anfrage wird für die Verarbeitung ihrer Anfragen keine Zahlung gefordert.

Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern die betroffene Person der Ansicht ist, dass AXA Belgium die geltenden Vorschriften nicht einhält, sollte sie sich zuerst an AXA Belgium wenden. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik „Kontakt“ über die Schaltfläche „Unzufrieden mit einem Produkt oder einer Dienstleistung? Benachrichtigen Sie uns hier“ eine Beschwerde an AXA Belgium zu richten. Dies ist über einen Hyperlink am Ende der Startseite von AXA.be zugänglich.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

LEXIQUE

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem „Lexikon“ die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Abnutzung

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und seines Verschleisses.

Anschläge

Jede Form von **Aufbruch, Volksbewegungen, Terrorismus** oder **Sabotage**.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufbruch

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und-zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits haben wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt:

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritter

Für die Feuerversicherung

- Jede Person, die nicht als **Versicherter** betrachtet wird.
- Die Miteigentümer eines Appartementhaus werden als Dritte gegenüber einander und gegenüber der Gemeinschaft betrachtet.

Für die Privatlebenversicherung

- alle anderen Personen als
 - Sie selbst
 - Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Partner
 - alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschliesslich der Kinder, die für Ihr Studium oder für Sprachausstausche anderswo wohnhaft sind
 - alle mit Ihnen zusammenlebenden Personen, wenn sie aus Gesundheits-, Reise- oder Arbeitsgründen anderswo wohnhaft sind. Die eigenschaft von **Versicherten** bleibt ihnen erworben, bis zu einem Jahr nach dem Verlassen des Haushalts

- Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, wenn sie **Körperschäden** erleiden, die zugefügt werden durch minderjährige Kinder von Dritten, die unter der Aufsicht eines **Versicherten** stehen.

Einrichtungen und Verschönerungen

Die Installationen, die nicht vom **Gebäude** getrennt werden können ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des **Gebäudes** zu beschädigen, mit dem sie verbunden sind, wie z.B. eingerichtete Küchen, installierte Badezimmer, Anschlüsse, Kanalisationen, Zähler, Farben, Tapeten, Holzverkleidung, Zwischendecken.

Erdbeben

Jeder natürlich ausgelöste Erdstoss

- der mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert wird oder
- der die gegen diese Gefahr versicherbaren Güter innerhalb von 10 km vom angegebenen **Gebäude** zerstört oder beschädigt sowie der **Überschwemmung**, des **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen**, des **Edrutsches** oder der **Bodensenkung**, die deren Folge sind.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoss und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben

Erdrutsch oder Bodensenkung

Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines **Erdbebens** oder einer **Überschwemmung**, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

Ersatzwert

Der Ankaufspreis, der normalerweise auf den Inlandsmarkt für ein identisches oder gleichartiges Gut gezahlt werden muss.

Gebäude

Sämtliche Konstruktionen, voneinander getrennt oder nicht, die sich an der in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Adresse befinden.

Es umfasst

- die Fundamente, Höfe, Hecke sowie Zäune, die dazu bestimmt sind, das Eigentum abzugrenzen oder es in verschiedene Teile aufzuspalten
- die **Einrichtungen und Verschönerungen**, wenn sie auf Kosten des Versicherten- Eigentümers durchgeführt oder von einem **Mieter** erworben wurden
- die sich an der Baustelle befindlichen, zur Verarbeitung in das Gebäude bestimmten Materialien.

Hausrat

Die beweglichen Güter zum Privatgebrauch, mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge und der Tiere, was die Garantien Gebäudehaftpflicht betrifft.

Inhalt (Hausrat + Material + Waren)

Sämtliche Güter, die sich im Gebäude oder in dessen Garten befinden und die einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut sind.

Er umfasst

- die Haustiere, die überall gedeckt sind, mit Ausnahme von sich außen befindlichen Fischen
- die **Werte**, bis zu höchstens 830 EUR, vorbehaltlich näherer Bestimmungen in der Garantie Diebstahl Plusformel
- die **Einrichtungen und Verschönerungen**, wenn sie auf Kosten des versicherten **Mieters** durchgeführt oder von einem vorigen Mieter erworben wurden, wenn sie in der Zwischenzeit nicht Eigentum des Vermieters geworden sind.

Er umfasst nicht

- die Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cc oder deren Geschwindigkeit 45 km/st überschreitet (einschliesslich der Motorschiffe und Jetskis), in Diebstahl umfasst er die Kraftfahrzeuge und die Anhänger nicht
- Wohnwagen
- Güter, die den Gästen des **Versicherten** gehören
- die ungefassten Edelsteine und echten Perlen
- die **Werte**, vorbehaltlich der Bestimmungen der Diebstahlgarantie
- die Schecks, die Zahl- und Kreditkarten
- die Hauszuchttiere oder zum Verkauf bestimmten Tiere.

Juwelen

Gegenstände, die als Schmuck dienen, aus Edelmetall oder die einen oder mehrere Edelsteine oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten, einschliesslich der Uhren, deren **Ersatzwert** 912,50 EUR überschreitet.

Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes**, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

Kernrisiko

die Schäden verursacht durch

- Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren
- jeden Kernstoff, radioaktives Produkt oder Abfall oder durch jede Quelle von ionisierten Strahlen und die unter die alleinige Haftung eines Betreibers von einer Nuklearinstallation fällt
- jegliche Quelle von ionisierten Strahlungen, insbesondere jegliches Radiosotop, gebraucht oder zum Gebrauch bestimmt außerhalb einer Nuklearinstallation und von der Sie oder jede Person für die Sie haften, das Eigentum, die Obhut oder den Gebrauch haben.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Körperschäden

Jede körperliche Beeinträchtigung einer natürlichen Person.

Material

Der zu Berufszwecken benutzte **Inhalt**, der nicht aus **Waren** besteht, einschliesslich jedes einem der Angestellten oder Arbeiter eines **Versicherten** gehörenden Gutes.

Mieter

Der durch einen Mietvertrag gebundene **Versicherte**. Der unentgeltliche Bewohner wird dem Mieter gleichgestellt.

Mieterhaftung

Die Haftpflicht, die dem Versicherten-**Mieter** aus Sachschäden, dem Vermieter oder dem Eigentümer des **Gebäudes** gegenüber obliegt, gemäss den Paragraphen 1302, 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches.

Neuwert

- Für das **Gebäude**, der Selbstkostenpreis seines Neuwiederaufbaus, einschliesslich der Honorare von Architekten, von Sicherheitskoordinatoren oder von Studienbüros und, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art.
- Für den **Inhalt**, der Selbstkostenpreis seiner Wiederherstellung, einschliesslich wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art.

Realwert

Neuwert abzüglich der **Abnutzung**.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Sammlung

Ansammlung von Gegenständen, die eine Einheit bilden und für ihre Schönheit, ihre Seltenheit, ihre Sonderbarkeit oder ihren Dokumentarwert gewählt wurden. Beispiele: Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte und Originalbücher, alte Fayence und altes Porzellan, altes Silberwerk, Kristallgeschirr, Gemälde usw.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das Schäden an den versicherten Gütern oder die Haftung des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Im Rahmen der Rechtsschutzgarantien wird der Begriff von Schadensfall auf Seite 15 umschrieben für die Garantie Wohnungsrechtsschutz. Dieselbe Umschreibung steht auch auf Seite 30 für die Garantie Rechtsschutz Privatleben.

Selbstkostenpreis

Die Kosten, die dem Versicherten entstehen, um seine **Waren** unter normalen Umständen zu ersetzen.

Sicherheitsschloss

- für die Schwingtore
 - ein System, wobei die Räder in ihrer Schiene blockiert werden oder
 - ein (horizontales oder vertikales) Schloss mit zwei Verankerungspunkten oder
 - zwei Sicherheitsriegeln oder
 - eine elektrische Bedienung
- für die Schiebetüren
 - ein Sicherheitsriegel zusätzlich zum Öffnungsschloss oder
 - eine elektrische Bedienung
- für die anderen Türen
 - ein zweimal schliessendes Schloss mit Antibohrungszylinder oder Pumpe, ausser der Hängeschlosser.

Tageswert

Der Börsen- oder Marktwert eines Gutes.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder jeder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, Niederschlag, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder **Überschwemmung**.

Überschwemmung

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle
- Das Abfließen von Wasser, verursacht durch mangelnde Wasseraufnahme des Bodens in Folge von atmosphärischem Niederschlag und des **Edrutsches** oder der **Bodensenkung**, die deren Folge sind.

- Überschwemmung infolge von Maßnahmen, die durch eine gesetzlich für den Erhalt und den Schutz von Gütern und Personen gebildeten Behörde entstehen, nämlich durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Sperren oder Deichen im Hinblick auf die Vermeidung einer etwaigen Überschwemmung oder Ausdehnung einer solchen Überschwemmung.

Als eine eizige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufes, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Fall des Wasserstandes, das heisst die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

Verhältnisregel

Mit der Verhältnisregel können wir die Entschädigung, die wir Ihnen im **Schadensfall** schulden, herabsetzen, wenn die Auskünfte, die Sie uns mitgeteilt haben und die als Grundlage zur Ausfertigung des Vertrags gedient haben, nicht richtig sind.

Es gibt zwei Arten Verhältnisregeln: die der Beträge und die der Prämien.

1. Die Verhältnisregel von Beträgen ist innerhalb der durch das Gesetz erlaubten Grenzen anwendbar, wenn die Beträge, die Sie versichern wollen, unzureichend sind.

Sie funktioniert wie folgt:
$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert sein müssen}}$$

2. Die Verhältnisregel von Prämien ist innerhalb der durch das Gesetz erlaubten Grenzen anwendbar, wenn die Abschätzungstabelle oder ein Element, das die Prämien beeinflussen kann, der Wirklichkeit nicht oder nicht mehr entspricht.

Sie funktioniert wie folgt:
$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{bezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewandt werden müssen}}$$

Verkaufswert

Der Preis, den der **Versicherte** normalerweise für ein Gut erhalten würde, wenn er es auf dem Inlandsmarkt zum Verkauf anbieten würde.

Versicherte

Haben immer die Eigenschaft eines Versicherten

- Sie selbst
- Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Partner
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschliesslich der Kinder, die für Ihr Studium oder für Sprachausstausche anderswo wohnhaft sind
- alle Personen, die mit Ihnen zusammenleben, wenn sie aus Gesundheits-, Reise- oder Arbeitsgründen anderswo wohnhaft sind. Die Eigenschaft von Versichertem bleibt ihnen erworben, bis zu einem Jahr nach dem Verlassen des Haushalts

Werden ebenfalls als Versicherte betrachtet

- für die Feuerversicherung
 - Ihr Personal sowie das Personal der Personen, die mit Ihnen zusammenwohnen, in der Ausübung ihrer Tätigkeiten
 - Ihre Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung ihrer Tätigkeiten
 - jede andere in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Person
 - für Schaden am **Gebäude**, jede Person, die Inhaber eines Niessbrauchsrechts in Bezug auf das **Gebäude** ist.
- für die Privatlebenversicherung
 - bis zu ihrer Volljährigkeit, Ihre Kinder und jene Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder Partners, wenn sie nicht mehr mit Ihnen zusammenwohnen
 - die Personen, die Ihren Haushalt verlassen haben aber wirtschaftlich und hauptsächlich von Ihnen oder von Ihrem Ehepartner oder zusammenwohnenden Partner abhängen.
- für die Versicherung Haftpflicht Privatleben
 - die minderjährigen Kinder von **Dritten**, während sie unter der Aufsicht eines mit Ihnen zusammenwohnenden Versicherten stehen
 - das regelmässige oder gelegentliche Hauspersonal, einschliesslich der Gärtner und der Familienhilfen, wenn sie im privaten Dienst eines mit Ihnen zusammenwohnenden Versicherten handeln
 - die Personen, die sich ausserhalb jeder Berufstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich kümmern um:
 - die versicherten Kinder oder
 - die in der Deckung einbegriffenen Tiere, die den Versicherten gehören, wenn sie wegen dieser Betreuung haften.
 - die Personen, die anlässlich eines **vorläufigen Aufenthalts** bei Ihnen, einen Schaden in der unmittelbaren Nähe Ihres Wohnsitzes verursachen.

Volksbewegung

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewälttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

Waren

Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, Produkte in Bearbeitung, Fertigprodukte, Verpackungen, Abfälle, bezüglich der geschäftlichen Tätigkeiten oder der Unterhaltungs und Reparaturarbeiten, sowie die der Kundschaft gehörenden Güter. Ihr Wert darf 4.149 EUR nicht überschreiten.

Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien, Obligationen, Schuldscheine.

Wert der materiellen Wiederzusammensetzung

Die Vervielfältigungskosten, unter Ausschluss des Rückkaufs von Softwareprogrammen und der Nachforschungs- und Prüfungskosten, die Sie tragen müssen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

